

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 45

Freitag, den 13. Mai 2022

Nummer 9

■ Die Bürgermeisterin von Ottenhofen informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bei der Versammlung der **Jagdgenossen** wurde die neue **Drohne mit Wärmebildkamera** vorgeführt, die von Gemeinde und Jagdgenossenschaft gemeinsam angeschafft wurde und gemeinsam verwendet wird. Die Feuerwehr setzt das Gerät z.B. für die Suche nach vermissten Personen oder Glutnestern und auch wie zuletzt bei der Unterstützung der Polizeiarbeit durch Fotos von allen Seiten und Winkeln (z.B. bei Verkehrsunfällen) ein.

Einige Jagdgenossen machen nun den Drohnenführerschein, um den Bauern bei der Suche nach Rehkitzen vor dem Abmähen einer Wiese helfen zu können. Auf diese Weise werden viele – hoffentlich alle – Jungtiere vor der Mähmaschine gerettet.

Auch hier wurde vom Vorsitzenden Max Thalhammer darauf hingewiesen, **Hunde (vor allem solche mit Jagdtrieb) insbesondere im Frühjahr nicht frei laufen zu lassen**, da sie die Fortpflanzung und die Nachwuchspflege erheblich stören – wie mein Kollege Thomas Bartl unten sehr eindringlich schildert.

Baugebiet am Schlehbach: Die wohl wichtigste Nachricht für Bauwerber für unser Neubaugebiet ist wohl, dass mit diesem Amtsblatt die Bewerbungsunterlagen frei geschaltet werden. An alle Interessenten, die mir eine E-Mail-Adresse gegeben haben, geht der Link zu den Unterlagen automatisch raus. Ich wünsche allen viel Erfolg beim Bewerbungsverfahren!

Herzlichst,
Eure Nicole Schley,
1. Bürgermeisterin



■ Der Bürgermeister von Neuching informiert

Liebe Gemeindebürger,

uns ereilte letzte Woche ein Hilferuf unserer Jäger mit der Bitte um Unterstützung. Spaziergänger meldeten im Bereich des Kieswerkes ein verletztes Reh. Dort angekommen, bot sich ein Bild des Grauens. Eine schwer verletzte, hochtragende Rehgeiß mit geöffneter Bauchdecke. Im Bauch selber befanden sich drei ungeborene Rehkitze. Leider blieb dem Jäger nichts anderes übrig, als das Tier von seinem Leid zu erlösen.

Daher nachfolgend nochmal der jagdrechtliche Hinweis: Nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) ist die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen (z.B. Jagdpächter) **befugt, wildernde Hunde zu töten**. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können. Der Jagdschutzberechtigte ist in jedem Falle verpflichtet abzuwägen, ob dieser Tatbestand tatsächlich vorliegt bzw. ob ein anderes zumutbares Mittel zur Abwehr dieser Gefahr zur Verfügung steht (z.B. Warnschuss). Die Tötung ist als das letzte Mittel zur Abwehr einer von einem Hund ausgehenden Gefahr gegenüber einem Wildtier anzusehen.

Der Hundehalter muss seinen Hund so halten, dass keine andere Person und kein anderes Tier gefährdet wird.

Weiterhin handelt nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG ordnungswidrig, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt freilaufen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Führt die Festsetzung einer Geldbuße zu keinem Erfolg, so kann die Gemeinde, zur Unterbindung einer Ordnungswidrigkeit, eine Einzelfallanordnung gegenüber dem Hundehalter nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG erlassen.

Wir bitten Sie daher eindringlich, mit Ihren Hunden auf den Wegen zu bleiben und die Tiere, falls nicht abrufbar, unbedingt an der Leine zu führen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr/ Euer
Thomas Bartl
1. Bürgermeister



SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Rathaus Oberneuching

Vorsitzende: Nicole Schley

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 63)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: **110**

Rettungsdienst u. Feuerwehr: **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

Jan., Feb., Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Dez.

Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

März, April, Okt., Nov.

Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 10 - 13 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:

freitags in den ungeraden Kalenderwochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,

91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0;

www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Gemeinschaftsvorsitzende, Nicole Schley, St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

- 13.05.22 Herz-Apotheke im City Center, Alte-Gruber-Str. 2-6, 85586 Poing, 08121 / 976776
Rosen-Apotheke, Hauptstr. 39, 85445 Oberding, 08122 / 8404
- 14.05.22 Johannes-Apotheke, Friedrich-Fischer-Str. 7, 85435 Erding, 08122 / 13606
Apotheke am Bach, Hauptstraße 66, 85399 Goldach, 0811 / 98600
- 15.05.22 Herz-Apotheke im Ärztehaus, Bürgerstr. 2, 85586 Poing, 08121 / 995500
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4, 85435 Erding, 08122 / 227360
- 16.05.22 Mary`s Apotheke Poing, Alte-Gruber-Str. 1, 85586 Poing, 08121 / 8880001
Sempt Apotheke, Gestütring 19, 85435 Erding, 08122 / 85799
- 17.05.22 Tassilo-Apotheke, Münchner Str. 18, 85467 Niederneuching, 08123 / 8890914
Campus Apotheke, Bajuwarenstr. 7, 85435 Erding, 08122 / 2291543
- 18.05.22 Mary`s Apotheke Poing, Alte-Gruber-Str. 1, 85586 Poing, 08121 / 8880001
Stadtapotheke, Lange Zeile 4, 85435 Erding, 08122 / 14754
- 19.05.22 Schloss-Apotheke, Erdinger Str. 7, 85570 Markt Schwaben, 08121 / 5677
Rathaus-Apotheke, Landhuter Str. 2, 85435 Erding, 08122 / 48614
- 20.05.22 Marien-Apotheke, Ismaninger Str. 14, 85452 Moosinning, 08123 / 93090
St. Ulrich-Apotheke, Münchener Str. 3, 85652 Pliening, 08121 / 81145
- 21.05.22 St. Margareten-Apotheke OHG, Alte Bräuhausgasse 1, 85570 Markt Schwaben, 08121 / 3459
St. Andreas-Apotheke, Heimstettener Str. 4c, 85551 Kirchheim b. München
- 22.05.22 Fuchs-Apotheke, Zugspitzstr. 57, 85435 Erding, 08122 / 48822
St.-Georg-Apotheke, Bahnhofstr. 2, 85586 Poing, 08121 / 99060
- 23.05.22 Rathaus-Apotheke im SemptPark, Pretzener Str. 10, 85435 Erding, 08122 / 2276922
Falken-Apotheke, Bahnhofstr. 15, 85570 Markt Schwaben, 08121 / 3410
- 24.05.22 Rathaus-Apotheke, Münchner Straße 6, 85464 Finsing, 08121 / 71324
Rosen-Apotheke, Hauptstr. 39, 85445 Oberding, 08122 / 84044
- 25.05.22 Herz-Apotheke im City Center, Alte-Gruber-Str. 2-6, 85586 Poing, 08121 / 976776
Johannes-Apotheke, Friedrich-Fischer-Str. 7, 85435 Erding, 08122 / 13606
- 26.05.22 Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4, 85435 Erding, 08122 / 227360
Apotheke am Hirschbach, Hauptstr. 22, 85659 Forstern, 08124 / 910045

Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

■ Öffentliche Zahlungsaufforderung

Am **15.05.2022** sind in den Gemeinden Neuching und Ottenhofen zur Zahlung fällig:

1. Grundsteuer für das 2. Vierteljahr 2022 des Rechnungsjahres (01.04. – 30.06.2022).
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das 2. Vierteljahr 2022 des Rechnungsjahres (01.04. – 30.06.2022).

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates werden die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Die Zahlung kann auch erfolgen durch Überweisung auf die nachstehend aufgeführten Konten:

Gemeinde Neuching:

VR-Bank Erding

IBAN: DE58 7016 9605 0007 1108 20

BIC: GENODEF1ISE

Sparkasse Erding-Dorfen

IBAN: DE66 7005 1995 0000 3500 90

BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding eG

IBAN: DE69 7016 9356 0001 0257 91

BIC: GENODEF1EDR

Gemeinde Ottenhofen:

VR-Bank Erding

IBAN: DE83 7016 9605 0007 4000 12

BIC: GENODEF1ISE

Sparkasse Erding-Dorfen

IBAN: DE27 7005 1995 0760 0064 86

BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding eG

IBAN: DE57 7016 9356 0001 0258 13

BIC: GENODEF1EDR

Es wird gebeten, von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch zu machen. Durch die rechtzeitige Entrichtung der Steuern und Abgaben werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und ggf. weitere Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vermieden.

■ Meldung

der Polizeiinspektion Erding

Betrüger am Telefon

Montag, 25.04.2022 kam es wiederholt zu mehreren Anrufen von sog. Callcenterbetrügerinnen bei Bürgern im Landkreis Erding. So wurden eine 27 – Jährige aus östlichen Landkreis Erding, ein 65 – Jähriger aus dem südlichen Landkreis Erding, ein 30 – jähriger Erdinger und ein 54 – jähriger Erdinger Opfer von Betrügern, dies sich am Telefon als vermeintliche Europol-Mitarbeiter ausgaben und vom Identitätsdiebstahl berichteten und Hilfe vorspielten. Ähnlich erging es einem 26 – Jährigen aus dem Landkreis Ebersberg, der mehrere sms - Nachrichten erhielt, in welchen er aufgefordert wurde einen angefügten link zu öffnen, da Angehörige Hilfe benötigen würden. Eine 66 – jährige Erdingerin wurde schließlich von einem angeblichen Microsoft-Mitarbeiter angerufen und ihr vorgegaukelt, ihr Laptop sei gehackt worden. Die Betrüger boten am Telefon Hilfe per Fernwartung an und versuchten so, Zugang zum Laptop der Geschädigten zu erlangen. Die Betrüger versuchen unter Vorspielen falscher Tatsachen an das Vermögen der Angerufenen zu gelangen. Keiner der umsichtigen Landkreisbewohner fiel auf die Betrugsmaschen herein, vor der die Polizeiinspektion Erding hiermit erneut warnt. Die Polizeiinspektion Erding rät am Telefon keine Zugangsdaten oder Passwörter preis zu geben bzw. Geld auf telefonische Aufforderung zu transferieren und im Falle von derartigen Anrufen aufzulegen und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2022 erscheint am

Freitag, 27. Mai 2022

Achtung: Wegen des Feiertags am 26.05.2022

ist der Redaktionsschluss vorverlegt auf

Mittwoch, 18. Mai 2022 um 11:30 Uhr

■ Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen in den beiden Gemeinden Neuching und Ottenhofen müssen im Rathaus der VG Oberneuching angemeldet werden.

Bitte wenden Sie sich hierfür spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung an das Ordnungsamt unter info@vg-oberneuching.de bzw. 08123/9326-62.

■ Abfallwirtschaft

Änderungen der Abholung wegen Christi Himmelfahrt sind mit (!) gekennzeichnet.

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	10.06.2022
	07.07.2022
Gemeinde Neuching	13.05.2022
- nur Feldlerchenstraße	11.06.2022
Gemeinde Ottenhofen	
Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting,	10.06.2022
Herdweg	07.07.2022
Keckmühle	(!) 28.05.2022
	23.06.2022
Unterswillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	28.05.2022
	24.06.2022

Abgabe für Problemüll

Oberneuching	Recyclinghof, Hauptstraße
	20.05.2022, 09:15-10:00 Uhr
Niederneuching	Forellenweg
	19.05.2022, 08:00-08:45 Uhr
Ottenhofen	Recyclinghof, neuer Friedhof
	28.07.2022, 09:00-10:00 Uhr

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	17.05.2022/31.05.2022
Neuching, Feldlerchenstraße	24.05.2022/08.06.2022

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	24.05.2022/08.06.2022
Restmüll Neuching, Feldlerchenstraße	17.05.2022/31.05.2022

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	(!) 28.05.2022/23.06.2022
Gemeinde Neuching	17.05.2022/14.06.2022
- nur Feldlerchenstraße	
Gemeinde Ottenhofen	19.05.2022/17.06.2022

■ Ortsübliche Bekanntmachung:

Kartierungsarbeiten für den Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung Oberbachern-Ottenhofen

Das Projekt Oberbachern-Ottenhofen (380-kV-Leitung von Oberbachern im Landkreis Dachau bis Ottenhofen im Landkreis Erding) hat mit der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens begonnen.

Kartierungsarbeiten: Neue Flurstückslisten

Seit Mitte August 2021 bis voraussichtlich Oktober 2022 finden entlang der Bestandsleitung sowie der Trassenkorridore Kartierungsarbeiten statt. Die Kartierungen hat die TenneT TSO GmbH im Juli 2021 bekannt gemacht. Da der Untersuchungsumfang für die Kartierungen im Zuge der weiteren Planungen erweitert wurde, sind weitere Flurstücke davon betroffen. Die entsprechenden Flurstückslisten wurden erweitert. Die für die Kartierungen notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Teilweise sind auf bestimmten Flächen auch nächtliche Begehungen erforderlich.

Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des Projekts genutzt werden.

Die Kartierungsarbeiten werden vom Umweltplanungsbüro FROELICH & SPORBECK und in deren Auftrag tätigen Firmen im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die beauftragten Umweltpfleger Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Die vor Ort tätigen Personen können sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Kartierungen bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitern von FROELICH & SPORBECK und in deren Auftrag tätigen Firmen den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten. Eine Liste mit den betroffenen Flurstücken ist auf Nachfrage bei der Gemeinde und auf unserer Homepage einsehbar.

Zum Leitungsbauvorhaben Oberbachern-Ottenhofen:

Der Gesetzgeber hat TenneT als zuständigen Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, einen Ersatzneubau der Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen zu planen, damit langfristig eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Energieversorgung in der Region gewährleistet ist. Das Projekt wird als Freileitung geplant. Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren reicht TenneT voraussichtlich im Jahr 2023 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde ein.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Es werden keine Maschinen eingesetzt. Gegebenenfalls kann der temporäre Aufbau von Installationen (z. B. kleine Horchboxen für Fledermäuse zur bioakustischen Langzeiterfassung oder künstliche Verstecke für Amphibien und Reptilien in Form von Wellpappe etc.) erforderlich sein. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, wenden Sie sich bitte an:

TenneT TSO GmbH
Catherin Krukenmeyer
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
T +49 (0)921 50740-4213
E-Mail: catherin.krukenmeyer@tennet.eu




i. V. Valerie Moos
Large Projects AC Germany -
Programm South-West
Projektleitung
Genehmigungsplanung

i. V. Catherin Krukenmeyer
Public Affairs & Communications -
Community Relations
Referentin für Bürgerbeteiligung
- Bayern

§ 44 Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

■ Besuch der VG Oberneuching weiterhin mit Terminvergabe

Seit dem 01.05.2022 sind die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie aufgehoben worden. Auch im Rathaus der VG Oberneuching wird dies umgesetzt, dennoch bitten wir Sie, eigenverantwortlich eine Maske zu tragen und ggf. einen neuen Termin zu vereinbaren, sollten Sie sich krank fühlen.

Um weiterhin einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, für Ihre Angelegenheiten im Rathaus vorab unter 08123/9326-60 einen Termin zu vereinbaren.

Eine Vorsprache ohne Termin ist nicht möglich.

Die Kontaktdaten sowie die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie auch auf unserer Homepage unter

<https://www.vg-oberneuching.de>

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

■ Fundanzeige

Aus dem Fundamt

Hier im Rathaus wurde ein Autoschlüssel abgegeben.

Der Eigentümer kann sich unter der Telefonnummer 08123/9326-60 melden.

■ Rathaus geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus ist am Freitag, 27. Mai geschlossen.

Ihr Rathaus Team

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (Lkr. Erding)
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/n Beschäftigte/n im Hauptamt
(Standesamt/Personalamt)

Bei der Stelle handelt es sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

Im Bereich des Standesamtes:

- Beurkundung von Personenstandsfällen und Personenstandseinträgen
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen
- Prüfung und Beurkundung von Namensbestimmungen, -erklärungen
- Erstellung von Abschriften aus Registern und Nachweisen
- Führung der Personenstandsregister
- Prüfung und Durchführung von Vaterschaftsanerkennungen
- Nachlassangelegenheiten

Im Bereich des Personalamtes:

- Arbeits- und tarifrechtliche Betreuung der Beschäftigten ab dem Zeitpunkt des im Arbeitsvertrag festgesetzten Arbeitsbeginns
- Vollzug der Tarifbestimmungen des TVöD einschließlich ergänzender Tarifverträge
- Abrechnung der Beschäftigten mit OK.PWS

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben vorbehalten.

Unsere Anforderungen:

Sie haben

- Angestelltenlehrgang II oder
- die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. die Angestelltenfachprüfung I erfolgreich abgeschlossen und einschlägige Berufserfahrung sowie den Nachweis über das Bestehen der Prüfung für Standesbeamte

Sie verfügen über

- einen sicheren Umgang in MS Office (Word, Excel, Outlook)
- eine klare und überzeugende Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei einer selbstständigen Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz in Teilzeit in einem netten kollegialen Team
- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine Vergütung nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD –VKA) entsprechend den persönlichen Voraussetzungen.

Nähere Auskünfte zu den Tätigkeiten erteilt Ihnen gerne Frau Gemeinschaftsvorsitzende Nicole Schley unter 08123/9326-64 oder Frau Anita Holzinger unter 08123/9326-69.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail (max. 5 MB) an holzinger@vg-oberneuching.de.

Bewerbungsschluss ist der 10.06.2022. Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen werden nicht erstattet.

Mit der Zusendung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Sofern Ihnen eine schriftliche Absage zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen drei Monate aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Die Unterlagen können hier bis zu diesem Zeitpunkt persönlich abgeholt oder gegen einen beigefügten freigemachten Rückumschlag zurückgesandt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (Lkr. Erding)
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/n Techniker im Bereich Tiefbau (m/w/d)

Bei der Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeit- oder Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Selbständige Leitung der Umsetzung von Tiefbauprojekten der Gemeinden.
Sie übernehmen dabei unter anderem die selbständige Bearbeitung von Baumaßnahmen, beginnend bei der Planung in Zusammenarbeit im Team, der Ausschreibung der Planungsleistungen bzw. bei geringerem Umfang die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten, über die Ausführung bis zur internen Abrechnung sowie der Abrechnung mit den Auftragnehmern und ggf. der Förderstelle in Zusammenarbeit im Team
- Abwicklung von Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Tiefbau, sowie der gemeindeeigenen Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung und Regenwasserkanäle
- Überwachung der Spartenaufgrabungen
- Führung und Pflegen des Straßenzustandskatasters
- Überwachung und Koordinierung der Straßenunterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Erstellung von Vergabe- und Vertragsunterlagen
- Erstellen von Beschlussvorlagen für die gemeindlichen Gremien

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben vorbehalten.

Unsere Anforderungen:

Sie haben

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Techniker/in der Fachrichtung Bautechnik **oder** abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen, mit der Bereitschaft sich weiterzubilden
Von Bewerberinnen/Bewerbern, die die geforderte Qualifikation nicht in Deutschland erworben haben, erwarten wir schriftliche Nachweise über die Anerkennung der erworbenen Ausbildung in Deutschland
- Sichere Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetzesbestimmungen (GWB, VgV, VOB, HOAI, BGB, DIN etc.)
- einschlägige Berufserfahrung im Bereich Tiefbau / Ingenieurbau

- gute EDV-Kenntnisse, Eigeninitiative, Organisationstalent und eine selbständige, engagierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Kostenbewusstsein und wirtschaftliches Denken
- sicheres Auftreten in Zusammenhang mit Behörden, Firmen und im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Bereitschaft, sich in ein Team zu integrieren
- Bereitschaft, bei Erfordernis auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten zu arbeiten
- Führerschein Klasse B ist erforderlich

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten und qualifizierten Team
- einen sicheren Arbeitsplatz in Vollzeit oder Teilzeit mit mindestens 30 Stunden wöchentlich bei flexibler Arbeitszeit
- eine Vergütung nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD –VKA) entsprechend den persönlichen Voraussetzungen incl. der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (betriebliche Altersversorgung, Leistungsentgelt, vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung).
- Zahlung der Großraumzulage München
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Nähere Auskünfte zu den Tätigkeiten erteilt Ihnen gerne Frau Gemeinschaftsvorsitzende Nicole Schley unter 08123/9326-64 oder

Frau Geschäftsleiterin Andrea Knauer unter 08123/9326-65.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail (max. 5 MB) an holzinger@vg-oberneuching.de.

Bewerbungsschluss ist der 10.06.2022. Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen werden nicht erstattet.

Mit der Zusendung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Sofern Ihnen eine schriftliche Absage zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen drei Monate aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Die Unterlagen können hier bis zu diesem Zeitpunkt persönlich abgeholt oder gegen einen beigefügten freigemachten Rückumschlag zurückgesandt werden.



Die Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (Lkr. Erding)
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d)

Bei der Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Aufgabenbereiche:

- Bürgerbüro (u.a. Postein- und -ausgang, Telefonzentrale)
- Pass- und Meldeamt
- Stellvertretung des Ordnungsamtes

Unsere Anforderungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten VfA (k) oder erfolgreicher Nachweis des Angestelltenlehrgang AL I oder eine sonstige vergleichbare Ausbildung
- einen sicheren Umgang in MS Office (Word, Excel, Outlook), Kenntnisse im Umgang mit AKDB Software wären wünschenswert
- eine klare und überzeugende Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- einen freundlichen und gewissenhaften Umgang mit Publikumsverkehr
- Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei einer selbstständigen Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz in Vollzeit in einem netten kollegialen Team
- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet

- eine Vergütung nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD –VKA) entsprechend den persönlichen Voraussetzungen. Sie werden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen eingruppiert. Die Stelle ist nach EG 8 bewertet
- ein am Bedarf orientiertes Weiterbildungsangebot
- gute Aufstiegsmöglichkeiten

Nähere Auskünfte zu den Tätigkeiten erteilt Ihnen gerne Geschäftsstellenleiterin Frau Andrea Knauer unter Tel.: 08123/9326-65 oder Frau Gemeinschaftsvorsitzende Nicole Schley unter 08123/9326-64.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail (max. 5 MB) an holzinger@vg-oberneuching.de.

Bewerbungsschluss ist der 10.06.2022. Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen werden nicht erstattet.

Mit der Zusendung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Sofern Ihnen eine schriftliche Absage zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen drei Monate aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Die Unterlagen können hier bis zu diesem Zeitpunkt persönlich abgeholt oder gegen einen beigefügten freigemachten Rückumschlag zurückgeschickt werden.

Neuching AMTLICH

■ Gemeinderatssitzung Neuching

Am Dienstag, 24.05.2022 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der VG in Oberneuching eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Neuching oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de, oben links im Bürgerinformationssystem) entnommen werden.

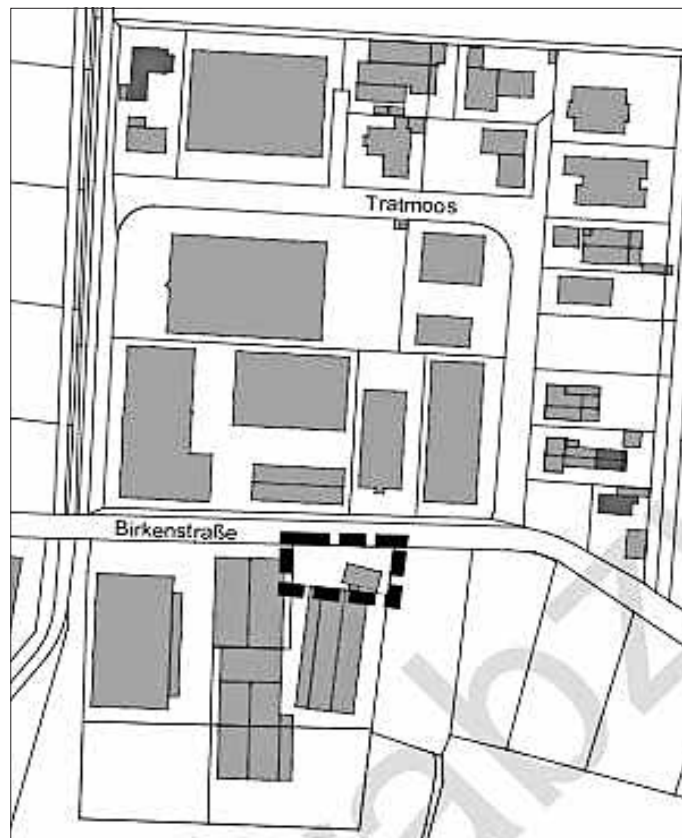
■ Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 BauGB)

zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Tratmoos“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Tratmoos“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Tratmoos“ liegt im Gewerbegebiet „Tratmoos“, das westlich des Ortsteils Wolfsleben und östlich der Kiesabbauflächen angesiedelt wurde. Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet ausschließlich eine Teilfläche der Fl.-Nr. 747 Gem. Niederneuching und umfasst eine Fläche von ca. 686 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 12/2021

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Tratmoos“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 84567 Neuching während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch auch 14.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuching, den 04.05.2022

Gemeinde Neuching

Thomas Bartl

1. Bürgermeister

■ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Neuching

Sitzungstag 05.04.2022

öffentliche Sitzung

**Bürgersolarkraftwerk (BSKW) Oberneuching,
Hauptstr. 1 (Bauhof);**

Ablauf von 20 Jahren Betrieb und Übernahme der Anteile

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 19.10.2021 wurde der GR über das Ergebnis des gemeinsamen Treffens vom 06.10.2021 informiert. Die weiteren Eigentümer haben die Zustimmung zur unentgeltlichen Übertragung ab 01.01.2024 bekundet. Die Verwaltung wurde mit dem Entwurf einer „Übertragungs- bzw. Schenkungsvereinbarung“ beauftragt und diese mit den Eigentümern abzustimmen.

Die beigefügte Muster-Vereinbarung wurde den weiteren Eigentümern und der Rechtsaufsicht im Landratsamt Erding zur Prüfung vorgelegt. Alle Eigentümer haben der Vereinbarung zugestimmt. Das LRA hat lediglich die Beteiligung eines Fachanwalts vorgeschlagen.

Die Fa. SoLar GmbH wurde mit Schreiben bzw. E-Mail vom 21.10.2021 und 18.11.2021 zur Kontaktaufnahme bzgl. dem Nutzungs- und Dienstleistungsvertrag aufgefordert. Dem ist die Fa. SoLar GmbH nicht nachgekommen.

In den nächsten Wochen ist wieder ein gemeinsames Treffen geplant. Hierbei könnten die Übertragungsvereinbarungen mit den weiteren Eigentümern unterzeichnet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeinde Neuching die Option mit der Übernahme der restlichen Anlagenteile zieht und dies bis Mai 2022 gegenüber der Fa. SoLar GmbH gem. § 5 Nr. 2 Gestattungsvertrag erklärt.

Beschluss:

Der GR hat Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt der Muster-Vereinbarung zu. Die Verwaltung wird mit dem Abschluss der Vereinbarungen beauftragt.

Die Gemeinde Neuching zieht die Option mit der Übernahme der restlichen Anlagenteile und teilt diese Erklärung bis Mai 2022 der Fa. SoLar GmbH gem. § 5 Nr. 2 Gestattungsvertrag mit.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Sporthalle Neuching:

- Sachstand

Sachvortrag:

Bei der Sporthalle fand am 17.03.2022 die Abnahme der Zimmerer- und Holzbauarbeiten statt, da diese Arbeiten bis auf wenige Restleistungen abgeschlossen sind.

Von der Dachdeckerfirma wurde am Dienstag, 29.03.2022 einen Baukran für ihre Arbeiten aufgestellt. Die Lieferung der Trapezbleche, welche über den Bindern eingebaut werden, erfolgte am Mittwoch, 30.03.2022.

Zudem werden die Materialien für das Flachdach über dem Technikgeschoss in der 14. KW 2022 geliefert. Bis vor Ostern wird dann das Dach und somit die Baustelle dicht gemacht.

Es findet daher am Montag, 11.04.2022 das Richtfest für die neue Sporthalle statt. In der 15. und 16. KW sollen durch die Trockenbaufirma erste Unterkonstruktionen für die Wände im UG aufgestellt und anschließend mit den Rohinstallationen von Heizung und Sanitär begonnen werden.

Sporthalle Neuching:

- Vergabe Landschaftsbauarbeiten

Sachvortrag:

In der 09. KW 2022 wurden die Ausschreibungsunterlagen für die Landschaftsbauarbeiten im Zuge einer beschränkten Ausschreibung an 20 Gartenbauunternehmen versendet.

Die Submission fand am Dienstag, 29. März 2022 um 10:00 Uhr statt.

Dabei wurden 2 Angebote eingereicht.

Da der ausgeschriebene Hersteller für den Tennisplatzbelag inkl. Linierung jedoch erst am Mo. 28.03. den Bietern mitgeteilt hat, dass keine Angebote abgegeben werden, da für 2022 keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen, erfolgte die Abgabe bei beiden Bietern ohne diese Preise.

Mit der Tennisabteilung ist abzustimmen, ob und welches alternatives Produkt ausgeführt werden kann.

Die eingereichten Angebote wurden durch das Landschaftsarchitekturbüro geprüft und der Preisspiegel und Vergabevorschlag erstellt.

Beschluss:

Für das Bauvorhaben „Neubau 2-fach Sporthalle Neuching“ wird die Leistung Landschaftsbauarbeiten an die Firma Schernthaler GmbH aus 82061 Neuried vergeben, da hier das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Sporthalle Neuching:

- Abstimmungen zur Ausführung

Sachvortrag:

Folgende Punkte sind noch abzustimmen und vom Gemeinderat zu entscheiden um die weiteren Ausschreibungen erstellen zu können:

1.

Farbigkeit Sportboden Halle + Mehrzweckraum:

Hier ist abzustimmen, welche Farben die Böden erhalten sollen, um dies in der Ausschreibung für die Sportböden anzugeben. In der Sitzung werden Muster für einen schwarzen, hellblauen und hellgrünen Belag vorgestellt.

2.

Wandbekleidung im Mehrzweckraum:

Hier wird vorgeschlagen, dass im unteren Bereich bis etwa Türsturzhöhe eine Holzschalung und darüber eine Gipskartonverkleidung an der Betonwand zum Technikbereich angebracht werden.

3.

Oberflächenbehandlung Holz-Abhangdecke:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde entschieden, dass die abgehängten Decke im Foyer und dem Vereinsheim mit Holzleisten erfolgen soll. Zur Abstimmung der Oberflächenbehandlung wird durch das Architekturbüro noch eine Vorlage ausgearbeitet, welche Lösungen möglich sind.

4.

Trennvorhang in der Sporthalle:

Hier wurde bereits in einer früheren Sitzung abgestimmt, dass ein Trennvorhang ausgeführt werden soll, der seitlich einen Spalt als Durchschlupf lässt. Im unteren Bereich soll der Vorhang geschlossen und oben mit einem Ballfangnetz ausgeführt werden.

Durch das Architekturbüro wurden verschiedene Möglichkeiten und zwei in Frage kommende Varianten erarbeitet:

- Version1: 4-geteilt: bestehend aus 4 einzelnen Trennvorhänge mit ca. 2cm Fuge dazwischen - dadurch 4 Motoren, 4 elektrische Anschlüsse, usw.
 - Vorteil: Vorhang ist nur unten geschlossen und oben wie gewünscht mit Netz
 - Nachteil: Mehrkosten von ca. 2.000 € brutto
Jeweils ca. 2cm breite Fugen zwischen den einzelnen Vorhängen
- Version2: als Schrägzuganlage mit einem Motor, 1 elektr. Anschluss.
 - Vorteil: ein Vorhang über die gesamte Hallenlänge, ohne Fugen und Unterbrechungen
günstiger als Version1
 - Nachteil: Vorhang ist bis oben geschlossen

5.

Sauberlaufmatten im Windfang:

6.

Kühlzelle im Getränkelager:

Hier wurde ein Angebot angefordert, das mittlerweile vorliegt. Das Angebot vom 29.03.2022 umfasst die Lieferung & Montage einer Getränkezelle für die Sporthalle in Neuching. Es wurde die kleinste Standardgröße einer Kühlzelle angeboten. Der Preis hierfür liegt bei 15.211,37 € brutto. Das Angebot hat aktuell nur eine Gültigkeit von 2 Wochen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und beschließt wie folgt:

Farbigkeit Sportboden Halle + Mehrzweckraum:

Die Sportböden sollen in den Farben 1026 Lagoon (hellblau) ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Beschluss 2:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und beschließt wie folgt:

Wandbekleidung im Mehrzweckraum:

Im unteren Bereich bis etwa Türsturzhöhe sollen eine Holzschalung und darüber eine Gipskartonverkleidung an der Betonwand zum Technikbereich angebracht werden.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

GR Bichlmaier war bei der Abstimmung abwesend.

Beschluss 3:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und beschließt wie folgt:

Oberflächenbehandlung Holz-Abhangdecke:

Die Holzleisten der abgehängten Decke im Foyer und dem Vereinsheim sollen mit einer Oberflächenbehandlung aus Tanne versehen werden.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Beschluss 4:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und beschließt wie folgt:

Sauberlaufmatten im Windfang:

Die Sauberlaufmatten im Windfang sollen wie vorgeschlagen als Reinstreifer ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Kinderhaus am Sportgelände:

- Sachstand

Sachvortrag:

Beim neuen Kinderhaus am Sportgelände erfolgte am 16.03.2022 der Spatenstich. Die Baugrube wird bis Ende März 2022 ausgehoben und für den Beginn der Rohbauarbeiten fertig gestellt.

Die Rohbaufirma Pointner wird in der 13. KW 2022 die Baustelle einrichten und hierfür u.a. am 31.03.2022 den Baukran aufstellen. Der Beginn der Rohbauarbeiten ist dann für die 14. KW 2022 geplant.

Die Fertigstellung der Rohbauarbeiten ist bis Ende August vorgesehen. Anschließend sollen die Zimmerer und Holzbauarbeiten ausgeführt werden. Bis zum Jahresende soll mit den Dachdeckerarbeiten der Rohbau dicht gemacht werden.

Für die weiteren Planungen wurde vom Architekturbüro vorgeschlagen, eine Sondersitzung zur Festlegung von Materialien, Oberflächen und Farben abzuhalten. Dies soll noch im April erfolgen.

Kinderhaus am Sportgelände:

- Bericht Exkursion Unterhaching

Sachvortrag:

Am 12.03.2022 wurde eine Exkursion zur Besichtigung des Kinderhauses in Unterhaching abgehalten. Dabei wurden u.a. folgende Punkte angesprochen:

Ausführung Handläufe im Treppenhaus:

In der Besichtigung des Kinderhauses in Unterhaching kam die Frage nach der Höhe der Handläufe, da dies dort in einer Höhe von 85cm wegen der Barrierefreiheit angebracht sind.

Das Architekturbüro wurde um Überprüfung gebeten, ob der obere Handlauf auf ca. 90 – 94cm angebracht werden kann, da die Barrierefreiheit im Treppenhaus über den Aufzug erfüllt wird.

Mit Nachricht vom 22.03.2022 wurde von der Planerin mitgeteilt:
Unabhängig davon ob ein Aufzug ausgeführt wird ist das Treppenhaus als quasi öffentlich zugänglicher oder öffentlich genutzter Bereich ebenfalls barrierefrei auszuführen.

Die DIN18040- 1 lässt hier aber für die Handlaufhöhe etwas Spielraum von 85cm bis 90cm, so dass wir den oberen Handlauf wie gewünscht auf 90cm setzen können - höher allerdings nicht.

Ausführung Bodenbelag:

Bei der Besichtigung in Unterhaching ist der dort ausgeführte Industrieparkett positiv aufgefallen. Sowohl von den anwesenden Gemeinderäten als auch der Kinderhausleitung wird der Parkett gegenüber den bisher angedachten Linoleumbelag bevorzugt.

Im bestehenden Kinderhaus in Oberneuching ist in einigen Räumen bereits ein solcher Parkettboden eingebaut und von der Kinderhausleitung wird der Boden daher als gut geeignet beschrieben. Der Pflegeaufwand ist der gleiche wie beim Linoboden.

Asphaltanierung in Holzhausen

Sachvortrag:

Die Gemeindestraße in Holzhausen ist in derzeit schlechtem Zustand und soll deshalb saniert werden.

Das Bauamt der Gemeinde Neuching hat drei Angebote angefordert.

In den Dateianhängen befinden sich die Angebote und ein Luftbild über den Umfang der Maßnahme.

Maßnahme:

Die Asphaltdeckschicht wird abgefräst und schadhafte Stellen im Tragschichtsbereich partiell ausgebessert anschließend wird die Deckschicht mit Asphalt neu aufgetragen und das Bankett erneuert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beauftragt die Firma Swietelsky aus Ebersberg die Straße in Holzhausen zu erneuern, da hier das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

■ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Bürgerversammlung der Gemeinde Neuching

Sitzungstag 06.04.2022

öffentliche Sitzung

Bürgermeister Bartl begrüßt die ca. 60 anwesenden Bürgerinnen und Bürger, die Ehrengäste, die anwesenden Gemeinderäte und die Verwaltung.

Im Rahmen seiner Begrüßung ging **Bürgermeister Bartl** auf die ersten beiden Jahre seiner Amtszeit ein, die durch die Corona Pandemie und aktuell durch die Ukraine Krise geprägt sind. Dabei zeigte er die Probleme auf, die durch die politischen Entscheidungen nicht nur in der Gemeinde Neuching sondern innerhalb der gesamten Gesellschaft zu beobachten sind.

Rückblick auf das Jahr 2020 und 2021

In seinem Rückblick ging **Bürgermeister Bartl** nicht nur auf die Zahlen der vergangenen Haushalte, sondern auch auf den Glasfaserausbau der Deutschen Glasfaser, die Sanierung des Lüßer Weihers und einige Straßensanierungen ein. Am meisten beschäftigte und beschäftigt aber den Gemeinderat und die Ver-

waltung die beiden Großprojekte der Gemeinde Neuching: die Sporthalle und das Kinderhaus am Wirtsacker. Auf diese beiden Themen ging er ein und er zeigte verschiedene Ansichten und Schnitte der Mehrzweckhalle und des zukünftigen neuen Kinderhauses.

Zur Mehrzweckhalle:

Für die Sporthalle wurde Ende Oktober 2020 die Baugenehmigung durch das LRA Erding erteilt. Daraufhin wurden die Rohbau-, Kanal- und Erdarbeiten ausgeschrieben, sodass ein Baubeginn im Januar 2021 möglich war.

Die Rohbauarbeiten wurden wie geplant Mitte Juli im Wesentlichen fertiggestellt. Vorgesehen war, dass es nach der Sommerpause im September mit den Holzbauarbeiten, also der Holzkonstruktion der Außenwände und dem Einbau der großen Leimholz-Dachbindern weitergeht.

Bei der Ausschreibung der Holzbauarbeiten im April, die an zahlreiche Zimmererfirmen versendet wurde, ist leider kein Angebot abgegeben worden. Auch bei einem zweiten Ausschreibungsverfahren im Mai, das als öffentliche Ausschreibung über den Staatsanzeiger-Online in ganz Deutschland bekannt gemacht wurde, ist kein Angebot bei der Gemeinde eingegangen. Grund hierfür war die Materialknappheit bei Bauholz und Holzbauprodukten, sowie die rasant steigenden Materialpreise, weshalb keine Firma ein Angebot kalkulieren konnte. Erst beim dritten Ausschreibungsverfahren im Juni wurden 3 Angebote bei der Gemeinde Neuching eingereicht.

Im Zuge der Auftragsvergabe hat sich gezeigt, dass eine Ausführung zum Jahresende nicht garantiert werden kann, da man von Vorlieferanten, wie z.B. für die großen Leimholz-Dachbinder, abhängig war, und auch diese Lieferanten keine Zusicherung abgeben, oder bei anderen Lieferanten nur mit erheblichen Mehrkosten eine Lieferung sichergestellt gewesen wäre. Der Gemeinderat hat sich daher in der Gemeinderatssitzung Ende Juli 2021 dafür entschieden, dass mit den Holzbauarbeiten erst im Februar 2022 begonnen wird. Bis dahin wurden die kompletten Außenwände und Dachbinder bereits vorproduziert, so dass die Montage in wenigen Wochen bis Mitte März umgesetzt werden konnte.

Zur Zeit der Bürgerversammlung fanden die Dachdeckerarbeiten statt, so dass der Bau bis Ostern dicht gebracht wird.

Die Fertigstellung des Gebäudes plus Außenanlage ist für Anfang des Jahres 2023 vorgesehen.

Die Baukosten betragen nach aktueller Berechnung rund 9 Mio. € inkl. der Außenanlagen.

Zum Kinderhaus:

Für das neue Kinderhaus wurde 2020 die Grundlagenermittlung und Vorplanung erstellt und abgeschlossen. Ende 2020 wurde ein VgV-Verfahren für die Ausschreibung der Architektenleistung durchgeführt, da das zu erwartende Honorar über der Wertgrenze von 214.000 € netto lag.

Im Januar wurde das Verfahren abgeschlossen und der Auftrag an das Architekturbüro PSA Pfletscher und Stefan erteilt. Seit dem Frühjahr 2021 wurde an dem Entwurf des Kinderhauses weiter geplant und mittlerweile die Baugenehmigung eingeholt. Mitte März hat der Spatenstich stattgefunden.

Die Rohbauarbeiten haben begonnen, die bis Ende August andauern werden.

Die Fertigstellung des Gebäudes ist für September 2023 zum Beginn des neuen Kindergartenjahres vorgesehen.

In dem neuen Kinderhaus werden 5 Kindergarten- und 3 Kinderhortgruppen sowie ein Mehrzweckraum errichtet. Die Gesamtnutzfläche beträgt rund 2.050 m². Das neue Gebäude ist ca. zur Hälfte unterkellert und wird mit einer Lüftungsanlage ausgestattet.

Der Zugang und das gesamte Gebäude werden barrierefrei ausgeführt und alle Etagen sind über einen Aufzug verbunden.

Die Gebäudeheizung erfolgt mit einer Nahwärmeversorgung von der mit einer Holz-Pelletheizung betriebenen Sporthalle.

Als Dach wird ein versetztes Pultdach ausgeführt, das mit vorgefertigten Blechbahnen gedeckt wird.

Die Baukosten betragen nach aktueller Berechnung rund 8 Mio. € Unter anderem durch die Regierung von Oberbayern werden Zuschüsse und Förderungen in Höhe von etwa 3,7 Mio. € gewährt.

Die Restkoten von rund 4,3 Mio. € müssen durch die Gemeinde gestemmt werden. Anschließend übergab er an **Herrn Landrat Bayerstorfer** für ein kurzes Grußwort.

Aktuelles aus dem Landkreis

Herr Landrat Bayerstorfer dankt **Herrn Bürgermeister Bartl** für die umfangreichen Informationen aus der Gemeinde Neuching und lobt die Gemeinde für ihre Investitionen und das neue Angebot, das die Neuchinger Bürgerinnen und Bürger durch die Mehrzweckhalle erhalten. Dabei ging er näher auf die hohen Investitionen aller Kommunen ein. In den letzten 15 Jahren haben die Kommunen dreimal so viel gebaut wie die Jahre zuvor, wobei die Pro Kopf Verschuldung trotzdem zurück gegangen ist. Insbesondere stellte er die herausragende Position des Landkreises Erding hervor, der aufgrund der hohen Anzahl an handwerklichen und mittelständischen Betrieben auf Platz 3 aller bayerischen Landkreise liege. Abschließend bedankte er sich noch bei allen im Gesundheitssystem tätigen Personen, die während der vergangenen beiden Jahre durch die Corona Pandemie im Dauereinsatz waren und verwies auf die weiterhin angespannte Situation im Erdinger Klinikum.

Ehrungen

Nach einer kurzen Pause gratulierte **Herr Bürgermeister Bartl** zusammen mit **Herrn Landrat Bayerstorfer** und **Altbürgermeister Peis** den geladenen Schülerinnen und Schülern für einen hervorragenden Schulabschluss oder eine überdurchschnittlichen Ausbildungsabschluss. Im Anschluss wurden die aktiven Feuerwehrler der FFW Niederneuching und Oberneuching für 25 bzw. 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geehrt.

Gemeindeentwicklung - Projekte - Ausblick

Unter dem Tagesordnungspunkt Gemeindeentwicklung – Projekte – Ausblick ging **Bürgermeister Bartl** auf den Hochwasserschutz in Lausbach, die Erneuerung des Spielplatzes Am Mühlbach, die Beleuchtung des Geh- und Radweges entlang des Sportgeländes Am Wirtsacker und die Fertigstellung der Erschließungsanlage Am Kampelbach ein. Ein weiteres umfangreiches Thema das den Gemeinderat sehr intensiv beschäftigt, ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Der Gemeinderat Neuching hat am 12.03.2019 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen, da der bisherige vom 16.04.2002 stammt und somit überarbeitet werden sollte.

Aktuell befindet sich die Neuaufstellung noch im informellen Teil (Bestandsanalyse, Grundlagenermittlung). Eine Zieldiskussion über eventuelle Entwicklungsflächen hat im Gemeinderat noch nicht stattgefunden. Da der Gemeinderat sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinandersetzt, wurde unter anderem bereits im August 2020 eine Online Befragung der Bürgerinnen und Bürger zu verschiedenen Themen im Gemeindegebiet veranlasst. Für ein umfangreiches städtebauliches Gesamtkonzept und um weitere Entscheidungen treffen zu können, insbesondere ob der gemeindliche Richtwert von 300 m² Grundstücksfläche pro Wohneinheit beibehalten werden soll, wurde noch eine Baurechtserhebung für die Innenbereiche und eine Strukturdatenanalyse in Auftrag gegeben und das Innenverdichtungspotential ermittelt. Diese Analysen und Datenerhebungen haben einige Zeit in Anspruch genommen und der Gemeinderat hat diese Themen in einigen Workshops intensiv bearbeitet. Für eine Entscheidung im Gemeinderat liegen aber aktuell noch nicht die notwendigen Unterlagen vor. Nach aktuellen Planung soll dieses Thema aber spätestens bis zur Sommerpause erneut im Gemeinderat behandelt werden. Anschließend ist bis zum Abschluss der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nach aktuellem Zeitplan des Planungsverbandes München noch mit mindestens 18 Monaten zu rechnen.

Zum Abschluss geht **Herr Bürgermeister Bartl** auf die bisherigen Planungen und Überlegungen im Zusammenhang mit der 1250 Jahre Synodenfeier der Gemeinde Neuching ein. Dies wurde Corona bedingt auf 2023 verschoben und aktuell laufen die Planungen auf Hochtouren. Es soll ein komplettes Festjahr statt finden. Folgende Punkte sind bereits geplant:

- Eröffnung des Festjahres mit verschiedenen Vorträgen
- Vorstellung der Hofschilder
- Der Burschenverein hat seine Festwoche für 35 Jahre Burschenkapelle
- Es wird eine Freilichtaufführung geben
- Es wird ein Mittelaltermarkt geplant
- Verschiedene Ausstellungen in der neuen Sporthalle werden stattfinden (historische Fotos, Wandel der Natur,...)
- Tag des offenen Denkmals –Führung durch Neuching zu Orten von historischer Bedeutung
- Einen Bürgerball mit Hilfe der Dirndlschaft soll es geben
- Kirdafest mit historischem Pflügen und Dreschen
- Und natürlich eine Lichtershow zum Abschluss des Jahres

Aussprache - Die Bürger haben das Wort

Anschließend übergibt **Herr Bürgermeister Bartl** das Wort an die Bürgerinnen und Bürger. Die einzige Wortmeldung kommt vom 3. Bürgermeister Manfred Mittermaier an die anwesenden Vertreter der Sparkasse Erding-Dorfen. Wie bereits auch schon im Gemeinderat bemängelt, bittet er um Stellungnahme seitens der Sparkasse, dass erst die Sparkassenfiliale in der Gemeinde Neuching geschlossen wurde und jetzt auch noch der Geldautomat abgebaut wurde. Hierauf antwortete ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Erding- Dorfen, dass er dieses persönliche Empfinden der Neuchinger Bürgerinnen und Bürger natürlich nachvollziehen kann. Allerdings müsse seine Bank auch nach wirtschaftlichen Gründen entscheiden und der Sparkassenautomat in Neuching war und wäre auch weiterhin defizitär gewesen, da der Bedarf an Bargeld immer weiter zurückgeht. Die Sparkasse muss konkurrenzfähig sein und versucht laufend ihren Kunden mit geringe Kontogebühren oder Verwahrgebühren entgegen zu kommen. Bürgermeister Bartl ergänzt, dass er die Entwicklung weg vom Bargeld als äußerst besorgniserregend empfindet und bedankt sich für die Stellungnahme. Anschließend schließt er die Sitzung um 21:30 und bietet an, dass er, seine Kollegen vom Gemeinderat und die Verwaltung gerne auch noch einige Zeit zu persönlichen Gesprächen anwesend sein werden und alle gerne angesprochen werden können.

■ Asphaltanierung in Holzhausen

Das Bauamt Neuching beabsichtigt aufgrund Asphaltanierungsarbeiten im Ortsteil Holzhausen die Straße voraussichtlich am **Donnerstag 19.05.2022** und **Freitag 20.05.2022 halbseitig zu sperren**, am **Montag den 23.05.2022 ist eine Vollsperrung** notwendig. Um die Deckschicht zügig und ohne größere Einschränkung in einem Arbeitsgang einzubauen, ist es notwendig, dies unter Vollsperrung durchzuführen.

Sollte wegen Schlechtwetter die Deckschicht nicht wie vorgesehen eingebaut werden können, verschiebt sich die Vollsperrung auf den 24.05.2022.

■ Kommunale Verkehrsüberwachung Neuching

Ergebnisse

23.04.2022

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
07:59 Uhr	11:00 Uhr	Wolfsleben, Münchner Str. in Höhe Einmündung Angerweg	München	355	32

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 78 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
11:54 Uhr	15:00 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl in Höhe Bushaltestelle	FTO	165	15

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 72 km/h

■ Bürgertelefon zur Energiewende

Um die Energiewende und den Klimaschutz weiter anzugehen, braucht es gemeinsame Ideen, Maßnahmen und Anstrengungen. Zu den Themen Wärmepumpe, Solarthermie und Biogas beschäftigen viele Bürgerinnen und Bürger unter anderem folgende Fragen:

Ist mein Haus für eine Heizung mit einer Wärmepumpe geeignet?

Wann ist es sinnvoll, eine Solarthermieanlage einzusetzen?

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für eine Heizungsmodernisierung?

Warum sollten Pflanzen für die Energiegewinnung angebaut werden?

Wie kann Biogas zum Klimaschutz beitragen?

Muss da Biomasse-Mais angebaut werden?

Daher bietet C.A.R.M.E.N. e.V. im Rahmen der Themenwochen Energiewende und Klimaschutz des bayerischen Wirtschaftsministeriums am 24.05.2022 von 10:00 – 12:00 Uhr für die Bürger Neuchings ein Bürgertelefon an.

Während dieser Zeit können Fragen zu folgenden Themenbereichen gestellt werden:

Solarthermie

Wärmepumpe

Biogas

Bei Interesse entscheiden Sie sich bitte für eines der drei Themen und melden Sie sich für die Termine unter sekretariat@vg-oberneuching bis spätestens 18.05.2022 an (die Termine sind begrenzt, Anmeldung ist erforderlich).

Ottenhofen AMTLICH

■ Vergabe von Grundstücken für das Baugebiet „Am Schlehbach“

entsprechend den Richtlinien der Gemeinde Ottenhofen für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen

Die Gemeinde Ottenhofen beabsichtigt im künftigen Baugebiet „Am Schlehbach“ 20 Bauparzellen für Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften zu veräußern. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt ausschließlich nach den gemeindlichen Richtlinien für die Vergabe von preisvergünstigtem Bauland für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen vom 26.04.2022.

Alle notwendigen Unterlagen, wie der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Vergaberichtlinien, das aktuelle Verkehrswertgutachten und ein Bewerbungsbogen sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter www.vg-oberneuching.de -> Ottenhofen -> aktuelle Meldungen veröffentlicht.

Der jeweilige Verkaufspreis der Grundstücke ergibt sich aus dem veröffentlichten Verkehrswertgutachten vom 13.04.2022 und dem vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.04.2022 gewährten Abschlag von 30 %.

Das Verkehrswertgutachten gibt den aktuellen Verkehrswert abzüglich der durchschnittlichen Erschließungskosten an.

Die Grundstücke werden ohne Erschließungskosten veräußert, d.h. dass zum Kaufpreis noch ca. 135 € pro m² Erschließungskosten – nach aktueller Kostenschätzung – hinzukommen. Diese sind nach den tatsächlich anfallenden Kosten gegenüber dem Erschließungsträger BayernGrund zu tragen. Eine entsprechende Verpflichtung wird bereits im Kaufvertrag enthalten sein. Weiter sind mit Abschluss des Kaufvertrages die Kosten für den jeweiligen Herstellungsbeitrag für die Abwasserentsorgung zu tragen. Die Gemeinde Ottenhofen hat diesen Betrag bereits gegenüber dem Abwasserzweckverband abgelöst. Diese Kosten werden ebenfalls direkt mit dem Kaufpreis fällig.

Der aktuelle durchschnittliche Verkehrswert inkl. Erschließungskosten für Bauland in Ottenhofen (vgl. 1.6 der Richtlinien vom 26.04.2022) zum Zeitpunkt der Vergabe ist ebenfalls aus der veröffentlichten Tabelle ersichtlich.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der einzelnen Grundstücke ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans über Zisternen, die Einleitung in den gemeindlichen Regenwasserkanal und ein Regenrückhaltebecken geregelt, bevor eine gedrosselte Einleitung in den Schlehbach erfolgt. Die Kosten für die Errichtung dieser Anlagen sind bereits in den Erschließungskosten enthalten. Der laufende Unterhalt dieser Einrichtung wird allerdings noch über eine gemeindliche Satzung auf alle Anschlussnehmer umgelegt werden. Vergleichbare Gebühren würden aber auch bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in den Kanal des Abwasserzweckverbandes anfallen.

Der Stichtag nach Nr. 3 der Richtlinien wird auf den 06.05.2022 festgelegt. Interessenten können sich bis **spätestens 15.07.2022 um 12:00 Uhr** mittels ausgefülltem und unterzeichnetem Bewerbungsbogen inklusive aller Nachweise bewerben. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist form- und fristgerecht bei der Gemeinde Ottenhofen eingehen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Bürgermeisterin Schley unter 08123/9326-64 oder Frau Geschäftsstellenleiterin Knauer unter 08123/9326-65 zur Verfügung.

■ Bekanntmachung

Richtlinien

der Gemeinde Ottenhofen für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen

Die Gemeinde Ottenhofen ist bestrebt, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung, die aufgrund der Marktlage, insbesondere aufgrund der hohen Grundstückspreise in der Region, kein Wohnbaugrundstück auf dem freien Immobilienmarkt erwerben können, den Erwerb von preisvergünstigten Grundstücken zur Errichtung eines des eigenen Wohnbedarf deckenden Wohngebäudes zu ermöglichen.

Vorrangig sollen junge Familien mit Kindern gefördert werden, wobei eine Ortsbezogenheit in Form eines Hauptwohnsitzes oder eine hauptberufliche Tätigkeit im Gemeindegebiet sowie erschwerende individuelle Lebensumstände in Form einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit besondere Berücksichtigung finden. Mit dem Wohnbaulandmodell soll auch ein Wegzug der örtlichen Bevölkerung verhindert und damit eine sozial ausgewogene, stabile und nachhaltige Bevölkerungsstruktur gesichert werden.

Zur Sicherstellung einer transparenten und rechtskonformen Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken stellt die Gemeinde Ottenhofen die nachfolgenden Vergaberichtlinien auf. Die Wohnbaulandvergabe erfolgt gemäß dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Wohnbaugrundstück erhalten kann. Anspruchs begründend sind diese Vergaberichtlinien nicht.

- 1. Antragsberechtigter Personenkreis:**
- 1.1 Es können sich nur natürliche Personen bewerben, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre (minderjährigen) Kinder nicht antragsberechtigt. Dass eine Antragsberechtigung nicht bereits mit Volljährigkeit gegeben ist, findet seinen Grund darin, dass nach Ansicht der Gemeinde Ottenhofen bei ganz jungen Erwachsenen in aller Regel noch keine hinreichend gesicherte und finanziell abgesicherte Lebensplanung vorhanden ist, eine solche Lebensplanung aber für den Erwerb eines gemeindlich subventionierten Wohnbaugrundstücks samt den damit einhergehenden Bindungen unabdingbar erscheint.
- 1.2 Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden nachfolgend zusammen „Lebenspartner“ bezeichnet) haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Es genügt, wenn einer der beiden Antragsteller die unter Ziffer 1.1 angeführten Antragsvoraussetzungen erfüllt. Erfüllen neben dem Antragsteller weitere Haushaltsangehörige (§ 18 Wohnraumförderungsgesetz) die vorgenannten Antragsvoraussetzungen, sind diese nicht separat antragsberechtigt.
- 1.3 Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits (Mit-)Eigentümer oder (Mit-)Erbbauberechtigte einer Wohnung oder eines Wohnhauses oder eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks im Gemeindegebiet sind. Bei Ehegatten und Lebenspartnern ist die Antragsberechtigung bereits dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn einer der beiden Ehegatten oder Lebenspartner (Mit-)Eigentümer oder (Mit-)Erbbauberechtigter einer Wohnung oder eines Wohnhauses oder eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- Ausnahmen werden zugelassen, sollten die Wohnung, das Wohnhaus oder das zu Wohnzwecken bebaubare Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten. Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn
- die Wohnfläche für einen 1-Personen-Haushalt mindestens 50 m² beträgt;
 - die Wohnfläche für einen 2-Personen-Haushalt mindestens 65 m² beträgt;
 - die Wohnfläche für einen 3-Personen-Haushalt mindestens 80 m² beträgt;
 - die Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt mindestens 95 m² beträgt.
- Auch für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche 15 m² mehr betragen. Ist eine Person des Haushalts schwer behindert und/oder pflegebedürftig, kann die Wohnfläche zusätzlich 15 m² mehr betragen. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn dem Haushalt mehrere schwer behinderte und/oder pflegebedürftige Personen angehören.
- Baulich getrennte Wohneinheiten werden als eine Wohneinheit gewertet, sofern eine Zusammenlegung der baulich getrennten Wohneinheiten technisch machbar und aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar ist.
- 1.4 Zur Meidung einer gleichheitswidrigen Mehrfachbevorzugung einzelner Bewerber sind ferner die Personen nicht antragsberechtigt, die bereits in der Vergangenheit ein Wohnbaugrundstück im Rahmen eines Wohnbaulandmodells der Gemeinde Ottenhofen erhalten haben. Dies gilt auch dann, sollte ein Ehegatte oder Lebenspartner des Antragstellers in der Vergangenheit ein Wohnbaugrundstück im Rahmen eines Wohnbaulandmodells der Gemeinde Ottenhofen erhalten haben.
- 1.5 Das Jahreseinkommen des Antragstellers im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG darf 60.000,00 € nicht übersteigen. Soll der Grundstückserwerb durch den Antragsteller und seinen Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen, dürfen die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG 120.000,00 € nicht übersteigen. Abzustellen ist auf das in den letzten drei Kalenderjahren erzielte durchschnittliche Jahreseinkommen. Die Gemeinde Ottenhofen behält sich vor, nicht auf die der Grundstücksausschreibung vorangegangenen drei Kalenderjahre abzustellen, sondern auf das zweite, dritte und vierte Kalenderjahr vor der Grundstücksausschreibung, sollte zu erwarten sein, dass für das der Grundstücksausschreibung unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr noch keine Einkommensnachweise verfügbar sind. Das durchschnittliche Jahreseinkommen ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage von Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen o. ä. nicht genügt, da diesen das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG nicht entnommen werden kann. Je kindergeldberechtigtem Kind erhöht sich die jeweilige Einkommensobergrenze in Höhe der doppelten Freibeträge im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Die Höhe der Freibeträge legt der Gesetzgeber für jedes Kalenderjahr neu fest. Im Jahr 2022 belaufen sich die doppelten Freibeträge pro Kind auf 8.388,00 €.
- 1.6 Das Vermögen darf den Wert des im Wohnbaulandmodell zu erwerbenden Grundstücks nicht übersteigen. Abgestellt wird auf den Verkehrswert (inklusive Erschließungskosten) und nicht auf den hinter dem Verkehrswert zurückbleibenden Grundstückskaufpreis. Maßgebliches Vermögen ist die Summe aller Vermögenswerte (z. B. Barvermögen, Bankguthaben, Kapitalanlagen, Lebensversicherungen, Wertpapiere, Immobilien) des Antragstellers sowie seines Ehegatten oder Lebenspartners. Die Vermögenswerte sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters, Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen) zu belegen, wobei Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen nicht älter als ein Jahr sein dürfen.
- 1.7 Schließlich fehlt es an der Antragsberechtigung auch dann, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Umstände, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, nicht offengelegt und nachgewiesen werden, oder der Antragsteller auf entsprechende Anforderung der Gemeinde Ottenhofen eine Finanzierbarkeit des Grundstückserwerbs und des Bauvorhabens in geeigneter Form (z. B. vorläufige Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Bausparkasse) nicht nachweisen kann.
- 2. Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises:**
- 2.1 Die Grundstücke werden an die antragsberechtigten Bewerber vergeben, die gemäß den nachstehenden Vergabekriterien die höchste Punktzahl erreichen, wobei die Punktereihenfolge die Reihenfolge der Grundstückswahl vorgibt. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl für das freigewordene Grundstück nach.
- 2.2 Folgende Vergabekriterien sind maßgeblich:
- 2.2.1 Alter des Antragstellers:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| unter 30 Lebensjahren: | 9 Punkte |
| von 30 bis 34 Lebensjahren: | 6 Punkte |

- von 35 bis 40 Lebensjahren: 3 Punkte
Bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktezahl berücksichtigt.
- 2.2.2 Einkommen gemäß vorstehender Ziffer 1.5:
Unterschreitung der Obergrenze um mindestens 20 %: 9 Punkte
Unterschreitung der Obergrenze um mindestens 15 %: 6 Punkte
Unterschreitung der Obergrenze um mindestens 10 %: 3 Punkte
- 2.2.3 Vermögen gemäß vorstehender Ziffer 1.6:
bis 20%
des Grundstücksverkehrswertes: 15 Punkte
ab 20,1% bis 50%
des Grundstücksverkehrswertes: 10 Punkte
ab 50,1% bis 80%
des Grundstücksverkehrswertes: 5 Punkte
- 2.2.4 Kind(er):
Je kindergeldberechtigtem Kind, das im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich auch wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben wird: 15 Punkte
insgesamt jedoch maximal 45 Punkte
- 2.2.5 Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit:
Nachgewiesene Behinderung des Antragstellers oder nachgewiesene Behinderung des Ehegattens des Antragstellers, des Lebenspartners des Antragstellers oder der Abkömmlinge des Antragstellers, sofern diese Personen nach gesicherter Prognose auch in Zukunft ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben werden:
GdB ab 50: 3 Punkte
GdB ab 60: 6 Punkte
GdB ab 70: 9 Punkte
GdB ab 80: 12 Punkte
GdB ab 90: 16 Punkte
GdB von 100: 20 Punkte
je behinderter Person,
insgesamt jedoch maximal 20 Punkte
Nachgewiesene Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder nachgewiesene Behinderung des Ehegattens des Antragstellers, des Lebenspartners des Antragstellers oder der Abkömmlinge des Antragstellers, sofern diese Personen nach gesicherter Prognose auch in Zukunft ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers haben werden:
Pflegegrad 1: 3 Punkte
Pflegegrad 2: 7 Punkte
Pflegegrad 3: 11 Punkte
Pflegegrad 4: 15 Punkte
Pflegegrad 5: 20 Punkte
je pflegebedürftiger Person,
insgesamt jedoch maximal 20 Punkte
Ist eine der vorgenannten Personen behindert und pflegebedürftig, werden entweder die Punkte für die Behinderung oder die Punkte für die Pflegebedürftigkeit in Ansatz gebracht.
Bei unterschiedlich hoher Punktezahl ist die höhere Punktezahl maßgeblich. Insgesamt werden nach Ziffer 2.2.5 maximal 20 Punkte in Ansatz gebracht.
- 2.2.6 Örtlicher Bezug:
Dauer des gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes des Antragstellers in der Gemeinde Ottenhofen innerhalb der letzten fünfzehn Jahre vor dem Bewertungszeitpunkt im Sinne der nachstehenden Ziffer 3. (bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktezahl berücksichtigt):

- ein volles, nicht unterbrochenes Jahr: 7 Punkte
zwei volle, nicht unterbrochene Jahre: 14 Punkte
drei volle, nicht unterbrochene Jahre: 28 Punkte
vier volle, nicht unterbrochene Jahre: 56 Punkte
fünf oder mehr volle,
nicht unterbrochene Jahre: 90 Punkte
Mehrere Zeiträume werden addiert. Hat also z. B. ein Antragsteller innerhalb der letzten fünfzehn Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist zunächst zwei volle, nicht unterbrochene Jahre und nach einer Unterbrechung drei volle, nicht unterbrochene Jahre seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der der Gemeinde Ottenhofen gehabt, erhält er 90 Punkte.
Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit des Antragstellers mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden in der Gemeinde Ottenhofen zum Bewertungszeitpunkt im Sinne der nachstehenden Ziffer 3. (bei Ehegatten oder Lebenspartnern wird nur der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktezahl berücksichtigt):
ein volles, nicht unterbrochenes Jahr: 4 Punkte
zwei volle, nicht unterbrochene Jahre: 8 Punkte
drei volle, nicht unterbrochene Jahre: 16 Punkte
vier volle, nicht unterbrochene Jahre: 32 Punkte
fünf oder mehr volle,
nicht unterbrochene Jahre: 50 Punkte
Wohnt(e) und arbeitet ein Antragsteller in der Gemeinde Ottenhofen, werden entweder die Punkte für das Wohnen oder die Punkte für das Arbeiten in Ansatz gebracht. Bei unterschiedlich hoher Punktezahl ist die höhere Punktezahl maßgeblich.
- 2.3 Punktegleichstand:
Kommen mehrere Bewerber aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung eines Grundstücks in Betracht, ist vorrangig ein ehrenamtliches Engagement seit mindestens fünf Jahren, hilfsweise die größere Zahl der minderjährigen Kinder im Sinne von Ziffer 2.2.4, wiederum hilfsweise die größere Anzahl der behinderten oder pflegebedürftigen Personen im Sinne von Ziffer 2.2.5 und schließlich hilfsweise das niedrigere Einkommen im Sinne von Ziffer 1.5 für den Zuschlag maßgeblich. Sollte auch das Einkommen im Sinne von Ziffer 1.5 bei zwei oder mehr Antragstellern gleich hoch sein, entscheidet das Los.

3. Bewertungszeitpunkt:

Sofern sich aus den vorstehenden Ziffern 1. und 2. nichts anderes ergibt, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der für die Vergabe maßgeblichen Verhältnisse der von der Gemeinde Ottenhofen für die jeweils ausgeschriebenen Wohnbaugrundstücke festgelegte Stichtag.

4. Sonstige Bestimmungen:

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Wohnbaugrundstücken besteht nicht.
4.2 Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

5. Grundstücksvergabe:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen entscheidet über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Vergabeentscheidung wird den Begünstigten schriftlich unter Beifügen einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

Die nicht berücksichtigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert; auch dieser Mitteilung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

6. Inhalt des Grundstückskaufvertrages:

- Die Grundstücke werden zu den nachfolgenden Bedingungen an die Antragsteller verkauft, wobei der detaillierte Regelungsgehalt dem notariellen Grundstückskaufvertrag vorbehalten bleibt:
- 6.1 Die Gemeinde Ottenhofen erhält ein mit einer Auflassungsvormerkung abzuschließendes Wiederkaufsrecht in folgenden Fällen:
- 6.1.1 Der Käufer hat in dem Vergabeverfahren unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen; oder
- 6.1.2 der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - nicht innerhalb von längstens 24 Monaten ab Kaufvertragsabschluss vollständige und genehmigungsfähige Genehmigungsunterlagen für sein Bauvorhaben bei der Gemeinde Ottenhofen eingereicht;
- 6.1.3. der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - nicht innerhalb von längstens 24 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. nach Ausstellung einer Erklärung, dass auf das Genehmigungsverfahren verzichtet wird, mit dem Bauvorhaben begonnen. Der Baubeginn gilt als erfolgt, wenn innerhalb der genannten Frist bei einem nicht unterkellerten Wohngebäude die Fundamente mit Bodenplatte vollständig hergestellt sind bzw. bei einem unterkellerten Wohngebäude der Keller einschließlich der Kellerdecke vollständig errichtet ist; oder
- 6.1.4 der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - nicht innerhalb von längstens 36 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. nach Ausstellung einer Erklärung, dass auf das Genehmigungsverfahren verzichtet wird, das Wohngebäude fertiggestellt, wobei innerhalb dieser Frist das komplette Wohngebäude samt Außenfasaden vollständig hergestellt, die Baustelle aufgeräumt und die Außenanlagen angelegt sein müssen; oder
- 6.1.5 der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - nicht spätestens 36 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. nach Ausstellung einer Erklärung, dass auf das Genehmigungsverfahren verzichtet wird, das Wohngebäude mit gemeldetem und tatsächlichem Hauptwohnsitz bezogen; oder
- 6.1.6 der Käufer hat seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht bis zum Ablauf von 15 Jahren ab gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitznahme in dem auf dem Grundstück errichteten Wohngebäude; oder
- 6.1.7 der Käufer hat das bebaute oder unbebaute Grundstück vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.6 ergebenden Frist ganz oder teilweise an Dritte veräußert. Veräußerung in diesem Sinne ist bereits der Abschluss eines schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts, welches auf den Eigentumswechsel gerichtet ist. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne sind ferner zu verstehen:
- die Übertragung des Miteigentumsanteils des Antragstellers;
 - die Abgabe eines Angebots, der Abschluss eines solchen Vertrages oder die Einräumung einer wirtschaftlich ähnlichen Rechtsstellung, insbesondere einer Treuhänderstellung, oder eines Ankaufs- oder Vorkaufsrechts;
 - die Einräumung eines Nießbrauchs, eines Erbbaurechts, einer Benutzungsdienstbarkeit oder eines Dauerwohnrechts bzw. die Begründung entsprechender Ansprüche;
 - der Abschluss von Gestattungsverträgen sonstiger Art, soweit ein Dritter dadurch oder in Verbindung mit weiteren Vereinbarungen eine eigentümerähnliche Rechtsstellung erlangt;
- die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zur Errichtung eines Bauwerks auf fremden Grund und Boden;
- die Bestellung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz bzw. die Begründung entsprechender Ansprüche;
- der Eigentumswechsel infolge einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme;
- oder
- 6.1.8 der Käufer hat das unbebaute oder bebaute Grundstück vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.6 ergebenden Frist ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder es ganz oder teilweise Dritten aus anderem Rechtsgrund zur Nutzung überlassen. Eine Vermietung oder Nutzungsüberlassung aus anderem Rechtsgrund an den Ehegatten, den Lebenspartner, die Abkömmlinge oder die Eltern ist zulässig, sofern das Grundstück von dem Begünstigten bzw. den Begünstigten ausschließlich als gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz genutzt wird; oder
- 6.1.9 der Käufer stirbt nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages und vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.6 ergebenden Frist, es sei denn, dieser hat das Grundstück an seinen Ehegatten, an seinen Lebenspartner, an seine Abkömmlinge oder an seine Eltern von Todes wegen übertragen und der Begünstigte übernimmt bzw. die Begünstigten übernehmen vollumfänglich die dem Käufer in dem Grundstückskaufvertrag auferlegten Verpflichtungen; oder
- 6.1.10 über das Grundstück wird vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.6 ergebenden Frist die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet oder es werden Maßnahmen der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eingeleitet und nicht innerhalb von acht Wochen wieder aufgehoben; oder
- 6.1.11 über das Vermögen des Käufers wird vor Ablauf der sich aus vorstehender Ziffer 6.1.6 ergebenden Frist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt oder es ist ein dem vergleichbarer Insolvenz Sachverhalt gegeben.
- 6.2 Der Wiederkauf erfolgt zu dem Preis, zu dem der Käufer das Grundstück erworben hat. Vom Käufer für das Grundstück aufgewendete Erschließungs-, Herstellungs- und Anschlusskosten sind zu erstatten. Sollte das Grundstück bereits bebaut sein, ist für die ganz oder teilweise hergestellten baulichen Anlagen der aktuelle Verkehrswert zu bezahlen. Können sich die Parteien nicht über die Höhe des Wiederkaufspreises oder den Wert der baulichen Anlagen verständigen, so erfolgt auf Antrag einer Partei und auf Kosten des Käufers die Preis- bzw. Wertermittlung durch den Gutachterausschuss des Landkreises Erding oder durch einen von diesem zu bestimmenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken.
- 6.3 Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts kann die Gemeinde Ottenhofen nach ihrer freien Wahl vom Käufer verlangen, dass dieser das unbebaute oder bebaute Grundstück anstatt an sie selbst an einen von der Gemeinde Ottenhofen zu benennenden oder zu bestätigenden Dritten veräußert, der antragsberechtigt gemäß vorstehender Ziffer 1. ist. Bei mehreren antragsberechtigten Kaufinteressenten ist das Grundstück an den Kaufinteressenten mit der höchsten Punktezahl gemäß vorstehender Ziffer 2. zu veräußern. Der Dritte hat den sich nach vorstehender Ziffer 6.2. ergebenden Kaufpreis zu bezahlen und muss die dem Erstkäufer auferlegten und von diesem noch nicht erfüllten Verpflichtungen vollumfänglich übernehmen.
- 6.4 Die Gemeinde Ottenhofen kann nach ihrer freien Wahl anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts oder anstelle der Ausübung ihres Benennungs- oder Bestätigungsrechts nach vorstehender Ziffer 6.3 vom Käufer die Zahlung eines einmaligen Geldbetrages verlangen. Dieser Ablösungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem im Kaufvertrag vereinbarten Grundstückskaufpreis, wobei im Kaufpreis enthaltene Erschließungskosten abzuziehen sind, und dem reinen Bodenwert des Grundstücks (ohne Erschließungskosten) zum Zeitpunkt der Möglichkeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts.

Können sich die Parteien nicht über die Höhe des Ablösungsbetrages verständigen, so erfolgt auf Antrag einer Partei und auf Kosten des Käufers die Betragsermittlung durch den Gutachterausschuss des Landkreises Erding oder durch einen von diesem zu bestimmenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken.

- 6.5 Die Gemeinde Ottenhofen behält sich ausdrücklich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes den Inhalt des Grundstückskaufvertrages abweichend von den vorgeannten Bedingungen zu gestalten.

7. Inkrafttreten:

Diese Vergaberichtlinien der Gemeinde Ottenhofen wurden im Gemeinderat am 26.04.2022 beschlossen und treten am 13.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 21.04.2020 beschlossenen Vergaberichtlinien außer Kraft.

Ottenhofen, den 26.04.2022

Nicole Schley

Erste Bürgermeisterin

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Ottenhofen

Sitzungstag 22.03.2022

öffentliche Sitzung

Haushalt 2022;

- **Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan**
- **Beratung und Beschlussfassung Finanzplan 2022 - 2025**

Sachvortrag:

Vorbericht zum Haushalt 2022 der Gemeinde Ottenhofen

Entwicklung des Haushaltsvolumens seit 2017

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
2017	3.091.205,00 EUR	3.786.200,00 EUR
2018	3.655.710,00 EUR	2.646.685,00 EUR
2019	3.710.320,00 EUR	971.260,00 EUR
2020	3.747.680,00 EUR	2.475.225,00 EUR
2021	3.859.480,00 EUR	1.690.950,00 EUR
2022	3.905.230,00 EUR	5.718.950,00 EUR

Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten

Bezeichnung	2022 Ansatz in EUR	2021 Ansatz in EUR	2020 Ergebnis in EUR
Einnahmen:			
Grundsteuer A	19.500	19.300	19.568,99
Grundsteuer B	125.000	123.000	121.034,43
Gewerbesteuer	400.000	395.000	482.850,21
Wassergebühren	170.000	143.000	142.505,95
Anteil an Einkommensteuer	1.820.000	1.733.000	1.727.205,00
Einkommensteuerersatz	140.000	129.000	126.404,00
Schlüsselzuweisung	229.800	284.700	163.564,00
Gemeindeant.	39.500	43.000	46.570,00
a.d.Umsatzsteuer			
Grunderwerbsteuer	61.000	55.000	53.526,65
Mieten und Pachten	73.110	111.410	105.600,79
Konzessionsabgabe	44.500	45.000	41.708,81
Straßenunterhaltungspauschale	44.000	44.000	44.000,00
Verkehrsüberwachung	43.000	40.000	30.649,28
Stromeinspeisung	17.000	20.000	21.705,21
Einnahmen aus Baulandverkauf	3.155.000	1.000.000	0

Bezeichnung	2022 Ansatz in EUR	2021 Ansatz in EUR	2020 Ergebnis in EUR
Ausgaben:			
Personalausgaben	475.110	447.910	380.955,05
Unterhalt Gebäude/Straßen	147.000	145.000	99.381,11
Bewirtschaftung Gebäude	143.700	143.450	113.135,38
Förderung nach BayKi-BiG	685.000	814.000	724.873,31
Gewerbesteuerumlage	51.000	50.000	0
Kreisumlage	1.226.500	1.071.100	1.182.288,50
Umlage an VG	390.000	419.900	354.272,80
Zinsen f. Kredite	10.500	9.400	13.923,79
Zuführung z. Verm.Hh.	100.620	136.090	371.403,67
Verkehrsüberwachung	28.600	30.800	21.977,66
Tilgung von Krediten	1.140.950	140.950	1.140.915,00

Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

Nach § 22 Abs. 1 KommHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, wie die ordentliche Tilgung und die aus kostenrechnenden Einrichtungen anfallenden Abschreibungen.

Bei Zuführungen die diese „Mindestzuführung“ übersteigen, spricht man von der sogenannten „Freien Spitze“. Die Abschreibung im Bereich der Wasserversorgung beträgt ca. 28.000 EUR. Die ordentliche Tilgung 2021 beträgt 1.140.950 EUR. Mit dem Haushaltsplan 2022 ist eine Zuführung in Höhe von 100.620 EUR möglich.

Eine sog. „Freie Spitze“ ist damit nicht vorhanden.

Die Kreisumlage 2022 beträgt bei einer leichten Anhebung des Umlagesatzes von 50,50 % auf 51,70 % nunmehr 1.226.500 EUR (+ 155.400 EUR).

Die Gemeinde Ottenhofen erhält im Jahr 2022 eine Schlüsselzuweisung i.H.v. 229.800 EUR. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden mit 400.000 EUR erwartet. Die Beteiligung an der Einkommensteuer wird um ca. 87.000 EUR auf insgesamt 1.820.000 EUR steigen. Die Einnahmen am Anteil des Einkommensteuerersatzes werden mit 140.000 EUR erwartet (+ 11.000 EUR).

Diese Faktoren wirken sich im Wesentlichen auf die Zuführung an den Vermögenshaushalt aus.

Rücklagenentwicklung:

Der Ist-Bestand der Girokonten, Bargeld und Festgelder zum 31.12.2021 betragen 1.279.555,17 EUR. Am 31.12.2021 waren 1.213.573,87 EUR teilweise als Festgelder angelegt. Bei der VR-Bank Erding ist ein Geschäftsanteil in Höhe von 496,25 EUR gezeichnet.

Für 2022 wurden keine Haushaltsausgabereste gebildet.

Schuldenentwicklung:

Bestand der Schulden zum:

31.12.2014	722.455,00 EUR
31.12.2015	639.225,00 EUR
31.12.2016	555.995,00 EUR
31.12.2017	3.310.235,00 EUR
31.12.2018	3.217.925,00 EUR
31.12.2019	3.089.186,25 EUR
31.12.2020	1.948.271,25 EUR
31.12.2021	1.807.356,25 EUR

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt 2022 und deren finanzielle Auswirkungen (mit „f.A.“ gekennzeichnet)

EPL 1: Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen der FFW, Schutzkleidung,	12.000 EUR
f.A.: Mit Unterhaltskosten ist zu rechnen.	
Planung u. Umbau Feuerwehrhaus,	100.000 EUR
Erwerb digitaler Luftschuttsirenen	20.000 EUR

EPL 2:	Grundschule Erwerb von interaktiven Tafeln Pausenhof, Pflasterarbeiten, LED-Beleuchtung, BMA	25.000 EUR 60.000 EUR
EPL 3:	Bücherei Erwerb von neuen Medien,	4.000 EUR
EPL 4:	Spielplatzgeräte Neue KiTa Planung u. Baubeginn, Treppenumbau Nachrüstung Schallschutz, Kinderwagenraum	3.000 EUR 2.200.000 EUR
EPL 5:	Umbau J-V-Halle, Gewährleistung, Phase 3	23.000 EUR
EPL 6:	Ablöse AZV-Herstellungsbeiträge Planung Gehweg entlang St 2080 Neubau Ortsstraße „Am Loh“ Planung Straße „Am Schloßberg“ Planung Sanierung „Dorfstraße“ Planung Erschließung „Fichtenstraße“ Nord + Süd Planung Erschließung „Moosweg“ Planung Umbau „Perusastr.“ Planung Erschließung „Quellenweg“ Planung Straße Schlehbachweg, Baugebiet Planung Ausbau „Schwillacher Str.“ Planung Verlegung GV-Straße Wimpasing Planung Erschließung „Planstraße 1“ Planung Erschließung „Planstraße 2“ Planung u. Baubeginn Hochwasserschutz Straßenbeleuchtung, Umrüstung LED	461.000 EUR 10.000 EUR 20.000 EUR 5.000 EUR 10.000 EUR 30.000 EUR 10.000 EUR 10.000 EUR 10.000 EUR 10.000 EUR 10.000 EUR 10.000 EUR 1.000 EUR 5.000 EUR 10.000 EUR 10.000 EUR 150.000 EUR 8.500 EUR
EPL 7:	Bauhof: Erwerb Wildkrautbürste, Rasenmäher, Schaufeln LED-Beleuchtung, Pflasterung	13.500 EUR 7.000 EUR
EPL 8:	Wasserleitungsbau/ Investitionen am Leitungsnetz f.Ä. Folgekosten für Unterhalt Neubau Wasserleitungen, Neue Pumpe 2, Erwerb von Grundstücken/Tausch Umbau Stellplätze, Erdinger Str. 5 Neubau MFH gefördertes Wohngebäude Erschließungskosten für geförd. Wohngebäude	260.000 EUR 85.000 EUR 5.000 EUR 980.000 EUR 17.000 EUR
EPL 9:	Tilgungsausgaben	1.140.950 EUR

Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt von 2022 bis 2025 (§ 3 Nr. 2 KommHV):

Im Haushaltsplan 2022 ist eine Zuführung in Höhe von 100.620 EUR eingeplant. In den Folgejahren wird mit einer Kreisumlage, auf weiterhin hohem Niveau und mit einer Schlüsselzuweisung gerechnet. Die Höhe der künftigen Einkommensteuerbeteiligung wurde auf Grund der aktuellen Prognosen der Steuerschätzer (Corona-Lage) angepasst. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer werden aufgrund der bekannten Gewerbesteuermessbeiträge mittelfristig stabil erwartet.

Nach den augenblicklichen Werten der Finanzplanung sind in den Jahren 2022 bis 2025 Zuführungen zum VmHH zwischen 100 T€ und 415 T€ möglich.

Die Zuführungen liegen damit überwiegend über der geforderten Mindestzuführung (Abschreibung, Tilgung).

Entwicklung der Rücklagen in den nächsten 3 Jahren (§ 3 Nr. 4 KommHV):

In den nächsten Jahren der laufenden Finanzplanung sind überwiegend Entnahmen aus der allgem. Rücklage eingeplant. Für das Jahr 2023 ist eine Zuführung an die allgem. Rücklage vorgesehen. Dies hängt jedoch davon ab, ob die beabsichtigten Verkäufe von Baugrundstücken neben den Realsteuereinnahmen, die Einkommensteuerbeteiligung, die Kreisumlage und Schlüsselzuweisung so wie geplant zu verbuchen sind. Die Baumaßnahme für das geförderte Wohnen mit einem Mehrfamilienhaus auf dem Gelände des ehem. Autohaus Bauer ist für die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt. In den Jahren 2022 bis 2023 ist die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt. Für das Jahr 2022 ist die Weiterentwicklung der Wasserversorgung eingeplant. Das Baugebiet „Am Schlehbach“ wird über einen Erschließungsträger abgewickelt. Außerdem ist mit dem Baubeginn einer neuen Kindertagesstätte auf dem Grundstück im Meillerweg von 2022 - 2023 zu rechnen. Die Planung und der UVV-gerechte Umbau des FW-Hauses sind ebenfalls in den Jahren 2022 - 2023 im Finanzplan enthalten. Die Bahnstrecke München-Mühlldorf wird 2gleisig ausgebaut. Deshalb muss die GV-Straße nach Wimpasing verlegt werden. Kosten für die Planung sind in diesem und nächsten Jahren berücksichtigt. Mit der Baumaßnahme wird voraussichtlich erst im Jahr 2025 begonnen. Der Bau ist im Finanzplan ab dem Jahr 2025 enthalten.

Mit dem Haushalt 2021 war eine Zuführung an die allgem. Rücklage in Höhe von 136.090 EUR eingeplant. Nach dem vorzeitigen Stand der Jahresrechnung kann mit einer Zuführung in Höhe von rund 365.000 € gerechnet werden. Im Haushalt 2021 war eine Entnahme aus der allgem. Rücklage i.H.v. 41.490 EUR erforderlich. Nach den ausgebliebenen Einnahmen aus Baulandverkäufen muss mit einer Entnahme aus der allgem. Rücklage i.H.v. rund 395.500 EUR gerechnet werden. Im Jahr 2022 sind weitere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bzw. deren Planungen vorgesehen. Nachdem aktuellen Stand sind folgende Entnahmen bzw. Zuführungen in den nächsten Jahren möglich: 2022: Entnahme i.H.v. 595 T€, 2023: Zuführung i.H.v. 4,16 Mio. €, 2024: Entnahme i.H.v. 493 T€ und 2025 eine Entnahme i.H.v. 533 T€. Mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Baugrundstücken (DHHH) ist die Tilgung eines Kredits eingeplant. Im Rahmen der Finanzierung zum geförderten Wohnungsbau nimmt die Gemeinde Ottenhofen ein zinsgünstiges Darlehen in Anspruch. In diesem Jahr ist die Aufnahme von 600 T€ und im nächsten eine Aufnahme von ca. 1,8 Mio. € geplant. Am 31.12.2021 betrug die allgem. Rücklage rund 1,2 Mio. EUR. Die Finanzplanung basiert auf den zurzeit bekannten Zahlen von 2022.

Entwicklung der Kassenlage im Vorjahr (Kassenkredite) (§3 Nr. 5 KommHV):

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kassenkredit musste nicht in Anspruch genommen werden.

Entwicklung des Vermögens (§ 3 Nr. 1 KommHV):

Bei der Gemeinde Ottenhofen werden teilweise Bestandsnachweise nach § 75 KommHV geführt. Im Bereich der Wasserversorgung und des Friedhofs sind Anlagennachweise gemäß § 76 KommHV erstellt.

Der Vermögensnachweis (Geschäftsanteil der VR-Bank Erding eG) beträgt 496,25 EUR.

Oberneuching, den 11.03.2022

Gels

Kämmerer

Beschluss 1:

Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2022 einschließlich seiner Anlagen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

- Eine bisher nicht dagewesene Konzentration auf die Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume
- Die Pflicht zur Begutachtung und räumlichen Abstimmung in jeglichem Planungsprozess.

Vor allem anhand der Stellungnahmen des Bayerischen Gemeindetags und des Regionalen Planungsverbands München wurden seitens der Verwaltung folgende Punkte aufgegriffen, welche für die Gemeinde Ottenhofen relevant erscheinen:

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

- Die Entwicklung von Landgemeinden und strukturschwacher Räume darf nicht eingefroren werden, das Prinzip der offenen Zukunfts- und Entwicklungschancen aller Regionen und Kommunen muss beibehalten werden.
- Wenn junge Menschen im Ort gehalten oder sogar angezogen werden sollen, dann muss diesen auch ermöglicht werden, sich vor Ort ihren Wunsch Wohneigentum zu erfüllen. Die Siedlungsentwicklung daher zuvorderst an zentralen Orten zu ermöglichen und strenge Maßstäbe an die Siedlungsentwicklung in dünn besiedelten und von negativer Demografie betroffenen Räumen anzulegen wird nicht zugestimmt.

1.2 Klimawandel

- Mit Blick auf das Gegenstromprinzip ist darauf zu achten, dass das Umland der **überhitzten Metropolen nicht durch eine neue Rolle als „Klimaentlastungsgebiete“** in ihrer Entwicklung beschränkt wird. Gleiches gilt mit Blick auf die Stärkung des Themas der wichtigen Frischluftschneisen.

1.4.2 Telekommunikation

Der Pflicht zur Vorhaltung mindestens eines Standorts für die Errichtung einer Mobilfunkantenne durch die Gemeinde wird nicht zugestimmt. Die Entwurfsformulierung suggeriert eine Planungspflicht der Gemeinde.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

Die Infrastruktur im ländlichen Raum soll schwerpunktmäßig in zentralen Orten weiterentwickelt werden. Für die Gemeinde muss es allerdings Möglichkeiten geben, eine ihr sich bietende Chance, einen neuen Pfad der Entwicklung beschreiten zu können, zu ergreifen.

Dort, wo der Staat oder Private originär für Krisenfestigkeit, Infrastruktur, Kommunikationsstruktur, Katastrophenschutz und Gesundheitsfürsorge zuständig sind, haben diese auch das notwendige Engagement und die entsprechenden Finanzmittel für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns aufzubringen.

Eine Verfestigung eines Trends der Kommunalisierung staatlicher und privater Aufgaben darf im LEP nicht seinen Niederschlag finden.

Der ländliche Raum soll ebenso wie der Verdichtungsraum so entwickelt und geordnet werden, dass auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird.

2.2.6 / 2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsansatzräume und Verdichtungsräume

Gerade in Zeiten von Homeoffice, digitaler Arbeit und einer Debatte über die Entlastung der überhitzten Ballungsräume müssen alle Teilräume in Bayern die Möglichkeit haben, sich unter Beachtung maximaler Flächeneffizienz und Bedarfsorientierung siedlungstechnisch zu entwickeln.

Entwurf Strukturkarte Anhang 2

Es stellt sich die Frage, ob die zu Grunde liegenden Parameter bei der Fortschreibung der Strukturkarte die Realität richtig aufgreifen und die Verhältnisse korrekt wiedergeben, da sich auch die Gemeinde Ottenhofen einem extrem hohen Preis- und Siedlungsdruckniveau ausgesetzt sieht. Die Möglichkeit zur Zahlung der Ballungsraumzulage, die gemäß Art. 94 Abs. 1 BayBesG den staatlichen Beschäftigten mit Sitz der arbeitgebenden Behörde und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München gewährt wird, ist bislang an die Definition des Umgriffs im LEP gebunden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP gibt es keinen Hinweis, dass diese Vorschrift mit einer Bestandsgarantie für die Ballungsraumzulage angepasst wird.

Wir bitten daher, die der Strukturkarte Anhang 2 zu Grunde liegenden Parameter nochmals auf den Prüfstand zu stellen.

Für die Zuordnung zu einer Gebietskategorie sind drei Kriterien maßgeblich:

- 1.) Die Einwohner-/ Beschäftigungsdichte 2020.
- 2.) die Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2020 in %.
- 3.) die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung von 2014 bis 2020 in %.

Die Landesdurchschnitte zur Fortschreibung lauteten nach Auskunft des Staatsministeriums:

- Einwohner + SV-Beschäftigte am Arbeitsort je qkm der Gemeindefläche = 266,6;
- Die prozentuale Entwicklung des Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils an der Gemeindefläche 2020 ist 12,2 %;
- Die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum von 2014 bis 2020 beträgt +2,9 %.

Als allgemeiner ländlicher Raum werden Gemeinden bestimmt, die beim Kriterium 1 unter dem Landesdurchschnitt und/oder bei den Kriterien 2 und 3 unter dem Landesdurchschnitt liegen. In den Verdichtungsraum werden Gemeinden eingruppiert, die beim Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 ebenfalls über dem Landesdurchschnitt liegen sowie gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden, Gemeinden einen Einwohnerschwellenwert von 110.000 Einwohnern überschreiten.

Wenn Gemeinden diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von Gemeinden aus dem Verdichtungsraum umschlossen werden, werden sie ebenfalls dem Verdichtungsraum zugeordnet. Darüber hinaus werden Gemeinden auch dann dem Verdichtungsraum zugeordnet, wenn sie das Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder an eine Kernstadt des Verdichtungsraum angrenzen oder wesentliche Teile Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des Verdichtungsraums angrenzen.

Generell ist hinsichtlich einer solchen Zuordnung von Gemeinden in ländliche bzw. Verdichtungsräume zu kritisieren, dass ihr keine konzeptionelle Idee zur Entwicklung der Gemeinden zugrunde liegen. Die Kriterien schreiben mit scheinbarer mathematischer Genauigkeit und bayernweit einheitlichen Formeln den Status quo aus dem Jahr 2020 fest. Zukünftige demographische Entwicklungen, die ja aufgrund der Altersstruktur der Gemeinden mehr oder weniger zwangsläufig sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Kriterien für eine Zuordnung umfassen nicht die konkrete Lage der Gemeinden. Die Gemeinden in der Region München sind einem sehr hohen Siedlungsdruck ausgesetzt und haben einen großen Bedarf an Wohnbau. Die Situation für Wohnungssuchende in der Region München ist schwierig. Strukturdaten wie Grundstückspreise, Lebenshaltungskosten, Ausgaben für Kinderbetreuung und Bildung, etc. unterscheiden sich kaum von umgebenen Gemeinden im Verdichtungsraum.

Die Gemeinde Ottenhofen liegt an der S-Bahnlinie zwischen Markt Schwaben und der Großen Kreisstadt Erding, welche den Flughafen München mitschließt. Mit Fertigstellung des **„Erdinger Ringschlusses“**, wonach die **östliche und westliche** Erschließung des Flughafens München miteinander gekoppelt werden und mit der Landeshauptstadt München verbunden, müssen diese Gemeinden ebenfalls aus konzeptioneller und planerischer Sicht dem Verdichtungsraum angehören.

3. Siedlungsstruktur

Mit der Festlegung zur Entwicklung von Flächen werden nochmals weit darüberhinausgehende Begutachtungsanforderungen von den zuständigen Stellen eingefordert und entsprechende Hemmnisse aufgebaut werden.

Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden sind **oder geschaffen werden**.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „größeren Siedlungsfläche“ sowie das aufgezählte breit gefächerte örtlich vorherrschende gebündelte Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen werden für zahlreiche Landgemeinden, Grundzentren und ihre Ortsteile zu einem massiven Planungshindernis werden, sollten die zuständigen Stellen im Landratsamt und Regierung hieraus einen unangemessenen Prüfmaßstab entwickeln. Es wird daher angeregt, diese Festlegung ersatzlos zu streichen.

Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll, soweit möglich, an Standorten mit gutem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen. Der Forderung, dass jegliche Ausweisung neuer Siedlungsflächen vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz erfolgen soll, wird nicht zugestimmt.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung:

Das konkrete Vorgehen, die individuelle Ermittlungstiefe und der für notwendig erachtete Ermittlungsaufwand des Vorrangs der Innenentwicklung muss örtliche Angelegenheit der planenden Gemeinde bleiben. Eine Pflicht zur Innenentwicklung, die für jegliche Siedlungsentwicklung den konkreten Nachweis erfordert, dass konkrete **Umsetzungsstrategien der Innenentwicklung „nachweislich“ (z.B. durch regelmäßige Kontaktaufnahme zu Eigentümern)** erfolglos geblieben sind, wird abgelehnt.

Die Festlegung wird als massiver Eingriff in die Planungshoheit betrachtet. Es steht zu befürchten, dass den Regierungen und Landratsämtern damit im Rahmen von Neuausweisungen ein Freibrief für ein exzessives Hineindirigieren in den innersten Gestaltungsbereich der Städte und Gemeinde an die Hand gegeben wird.

Es steht überdies zu befürchten, dass die aufgestellten Hürden zu einer Bau-Entschleunigung führen werden.

4.5.1 Verkehrsflughafen München

Das Ziel für den Verkehrsflughafen eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten soll gemäß dem Entwurf der laufenden Teilfortschreibung bestehen bleiben. Dem wird seitens der Gemeinde Ottenhofen nicht zugestimmt.

Die rückläufigen Flugstarts und Fluglandungen belegen, dass hierfür auch weiterhin kein Bedarf besteht. Des Weiteren würde eine dritte Start- und Landebahn weitere Verkehrsbelastungen nach sich ziehen, für welche bereits bisher nur ungenügende Lösungen gefunden wurden.

6. Energieversorgung

Alle Bereiche Bayerns haben nach ihren Potentialen den zur Erreichung der Ausbauziele erforderlichen Beitrag zu erneuerbaren Energien zu leisten. Auf eine angemessene Stadt-Land-Verteilung ist zu achten. Da die flächenintensiven Erzeugungsformen vornehmlich in den ländlichen Raum situiert werden müssen, kommt dem Ausbau von Dach-PV-Anlagen in den Siedlungsgebieten besondere Bedeutung zu.

In Anbetracht des gewaltigen Ausbaubedarfs an erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Druck auf die ländlichen Räume muss die Flächeneffizienz stärker in den Blickpunkt rücken. Bei Flächenkonkurrenz mit anderen Energieerzeugungsarten ist auf die Effizienz für die Energieversorgung zu achten.

7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer Vorrang der Wasserversorgung gegenüber privaten Entnahmen schützen

Die gesamte Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch Grundwasser ist im LEP gegenüber privaten Entnahmen aus dem Grundwasser abzusichern.

Dezentrale Wasseraufbereitung bei bestehenden Nutzungen

Eine Formulierung hin zu einer Tiefengrundwassernutzung, die erstens ausschließlich der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleibt und zweitens auch noch auf den **unbestimmten Ausdruck des „zwingend notwendigen Umfangs“ begrenzt wird, kann nicht mitgetragen werden.**

Insbesondere stellt eine dezentrale Wasseraufbereitung zum Zwecke der Nitratfällung aus unserer Sicht keine Alternative zur Tiefengrundwassernutzung dar.

Keine Bevorzugung der Mineralwasserindustrie

Nachdem das StMUV eine Nitratfällung als vorzugswürdige Alternative zur Tiefengrundwassernutzung vorsieht, würde in Zukunft das Tiefengrundwasser für die öffentliche Wasserversorgung nur noch ganz eingeschränkt (Heilwasserbereitstellung, Mineralwassergewinnung, Thermalwasser einschließlich Geothermie) zur Verfügung stehen. Die Mineralwasserindustrie erhalte mit der Regelung uneingeschränkt weiter Zugang zum Tiefengrundwasser. Die Wasserversorger mit ihrer kommunalen Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung werden dagegen auf ortsferne Wasserverbünde oder gar Wasseraufbereitungen verwiesen.

Zusammenfassung zu Nr. 7.2.2 und 7.2.3

Die Wasserversorger haben die Aufgabe und die Pflicht, eine funktionierende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und ihren vielfältigen bestehenden Aufgaben nachzukommen. Die geänderten Formulierungen zielen nach unserem Verständnis nicht primär darauf ab, die öffentlichen Wasserversorger in ihrer Pflichterfüllung zu stärken. Vielmehr wird ein Ausgangspunkt geschaffen, um die vom Staat gewährten Entnahmerechte von Grundwasser und zumal von Tiefengrundwasser dauerhaft zu beschränken. Der Erhalt der kleinteilig strukturierten Wasserversorgung wird nach unserem Verständnis stark erschwert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt eine Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag zu den geplanten Änderungen des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Neubau Kinderhaus Ottenhofen:

- **Sachstand**

Sachvortrag:

Am 24.02.2022 ist die Baugenehmigung für das neue Kinderhaus bei der Gemeinde Ottenhofen eingegangen.

Mit den Erdbauarbeiten wurde bereits am 08. März begonnen.

Ab 28. März werden die Spundwände zur Hangabstützung entlang des Weges zur alten Wasserreserve eingebaut. Anschließend wird die Baugrube ausgehoben und das Grundplanum hergestellt, so dass ab Ende April die ROB-Pfähle (Rüttelortbeton-Pfähle) zur Gründung des neuen Kinderhauses eingebaut werden können.

Ab Mitte Mai wird dann die Baufirma mit den Rohbauarbeiten beginnen.

Neubau Kinderhaus Ottenhofen:

- **Vergabe Kunststofffenster**

Sachvortrag:

In der 07. KW 2022 wurden die Ausschreibungsunterlagen im Zuge einer beschränkten Ausschreibung an 16 Fensterbaufirmen versendet.

Die Submission fand am Mittwoch, 09. März 2022 um 14:15 Uhr statt. Dazu wurden 3 Angebote fristgerecht eingereicht. Diese wurden durch das Architekturbüro Grotz geprüft.

Beschluss:

Für das Bauvorhaben „Neubau Kinderhaus Ottenhofen“ wird die Leistung Kunststofffenster an die Firma Schreinerei Herbert Nagl aus 84434 Kirchberg vergeben, da hier das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Neubau Kinderhaus Ottenhofen:**- Vergabe Metallbauarbeiten (Alu-Fensterelemente)****Sachvortrag:**

In der 08. KW 2022 wurden die Ausschreibungsunterlagen im Zuge einer beschränkten Ausschreibung an 15 Fensterbaufirmen versendet.

Die Submission fand am Mittwoch, 16. März 2022 um 14:00 Uhr statt. Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Grotz geprüft und ein Vergabevorschlag erstellt.

Beschluss:

Für das Bauvorhaben „Neubau Kinderhaus Ottenhofen“ wird die Leistung Metallbauarbeiten (Alu-Fensterelemente) an die Firma Metallbau Grünleitner GmbH aus 94140 Ering vergeben, da hier das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Neubau Kinderhaus Ottenhofen:**- Sachstand zur Niederschlagsnässerung und Entscheidung****Sachvortrag:**

In der 10. KW 2022 wurde der gemeindliche Regenwasserkanal im Meillerweg auf dem Teilstück vor dem Gemeindegrundstück ab dem Revisionsschacht vor der Trafostation an der Sporthalle befahren.

Dabei hat sich herausgestellt, dass der RW-Kanal bis zum Eingangsbereich der Grundschule reicht. Der Zustand ist entsprechend dem Alter des Kanals, es kann aber das Niederschlagswasser eingeleitet werden, das dann bis in die Sempt geleitet wird, und so dem natürlichen Wasserkreislauf folgt.

Eine Pufferung des Regenwassers ist dann nicht mehr erforderlich.

Durch das Ingenieurbüro Többen wurde ein Vergleich der Kosten erstellt.

Die Variante mit Regenrückhaltung liegt bei 123.696,20 € netto (147.198,48 € brutto) und die Variante Anschluss an den vorhandenen RW-Kanal liegt bei 105.172,34 € netto (125.155,08 € brutto). Somit ist die letzte Variante um 22.000 € günstiger.

Mit der für die Kanalarbeiten bereits beauftragten Firma wurde bereits am 04.03.2022 das Thema angesprochen und mitgeteilt, dass der Verzicht auf die Regenwasserrückhaltung kein Problem sei, da noch kein Material bestellt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Gefördertes Wohnen Ottenhofen:**- Sachstand****Sachvortrag:**

Am 24.02.2022 fand eine Besprechung mit dem Architekten und den Fachplanern statt. Dabei wurden u. a. die Möglichkeiten zur Heizungsanlage, Ausbildung des Gefälles der Tiefgaragendecke und weitere technische Themen besprochen.

In der Besprechung hat sich dann der folgende Terminablauf ergeben:

- Entscheidung Gemeinderat am 22.03.2022 über Gebäudeheizung
- Entscheidung Gemeinderat am 22.03.2022 über Ausbildung von Tiefgarage und Kellergeschoss
- Finale Anpassung von Tiefgarage und Kellergeschoss bis Ende März 2022
- Einreichung der endgültigen Planung für die brandschutzrechtliche Genehmigung Anfang April 2022
- Erlangung der brandschutzrechtlichen Genehmigung durch das LRA Erding bis Juni/Juli 2022
- Baubeginn Erdarbeiten mit Verbaut Juli/August 2022
- Baubeginn Rohbauarbeiten ab September 2022
- Fertigstellung des Bauvorhabens bis Ende 2023

Parallel werden in der 11. KW 2022 die Leistungsverzeichnisse für die Erdarbeiten mit Verbaut, die Rohbauarbeiten und die Abdichtungsarbeiten für die TG-Decke versendet. Die Submissionen sollen in der 15. KW stattfinden, so dass die Aufträge in der Gemeinderatssitzung am 26.04.2022 vergeben werden können.

Nach dem Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse für diese Gewerke wird dann die Kostenberechnung angepasst und mit diesen Summen dann die Zuwendung und das zinsgünstige Darlehen beantragt, so dass dann auch die Finanzierung gesichert ist.

Die im Treffen am 16.02.2022 durch die Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagenen Änderungen zur Baubeschreibung/Bauausführung wurden mittlerweile durch das Architektenbüro Kruppa hinsichtlich der Kosten ausgewertet und sind in der Auflistung vom 14.03.2022 ersichtlich.

Bei der Änderung ÄM-02 ist durch den Architekten ein Vermerk eingetragen, dass dies kostenneutral sei. Aus Sicht der Verwaltung trifft dies jedoch nicht zu, da die Innentüren mit Holzzargen für mind. 500 €/Türe günstiger sind. Ohne die Wohnzimmertüren sind es 38 Türen, gibt somit eine Einsparung von 19.000 € netto = 22.610 € brutto. Zudem entfällt der bei den Stahlzargen noch erforderliche Anstrich durch den Maler.

Ersparnis $38 \times 70 \text{ €} = 2.660 \text{ €} + 19 \% = 3.165 \text{ €}$. Die Gesamtersparnis liegt daher bei der Änderung ÄM-02 bei 25.775 € brutto. Das wurde dem Architekten auch so mitgeteilt, der wie folgt mitteilte:

„Gerne entscheiden Sie, welche Einsparungsbeiträge Sie Ihrem Gremium vorlegen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Gefördertes Wohnen Ottenhofen:**- Abstimmung zur Gebäudeheizung****Sachvortrag:**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde angeregt, einen Vergleich zwischen den möglichen Heizungsarten zu erstellen. Gefordert wurde der Vergleich zwischen der zunächst gedachten Gas-Heizung mit thermischer Solaranlage und einer Pelletheizung.

Mittlerweile ist noch als dritte Möglichkeit der Anschluss an die nördlich gelegene Wohnanlage (Z-Gebäude) mit einer Nachwärmeleitung ins Spiel gekommen. Beide Bewerber in der engeren Wahl haben in der Interessenbekundung angegeben, eine Pelletheizung installieren zu wollen. Es wurde bereits angefragt, ob die Möglichkeit besteht, das Mehrfamilienhaus der Gemeinde dort anzuschließen, was von beiden Bewerbern zugesagt wurde.

Vom Ingenieurbüro wurde zudem als „Variante 4“ noch ermittelt, wie sich die steigenden Gaskosten bei einer angenommenen Kostensteigerung von 50 % im 1. Jahr und dann die übliche Preissteigerung bei Variante 1 auswirken würde.

Es wird somit ein Vergleich mit den Herstellungskosten, den Betriebskosten sowie den Vor- und Nachteilen erstellt für:

1. Gas-Heizung mit thermischer Solaranlage
2. Eigene Pelletheizung mit Pelletbunker und Kamin
3. Nachwärmanschluss an die Pelletheizung der nördlich gelegenen Wohnanlage mit Nahwärmeleitung und Übergabestation
4. Gas-Heizung mit thermischer Solaranlage mit angenommener Kostensteigerung Gaspreis

Die Aufstellung wurde durch das Ing.-Büro PLANplus erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag und entscheidet sich beim Neubau Mehrfamilienhaus im geförderten Wohnen für die Ausführung der Heizung mit Nahwärmeanschluss an die Pelletheizung der nördlich gelegenen Wohnanlage mit Nahwärmeleitung und Übergabestation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Gefördertes Wohnen Ottenhofen:

- Abstimmung zur Ausbildung der Tiefgarage

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 25.01.2022 wurde bereits beschlossen, auf Grund von erheblichen Mehrkosten für den Verbau und auch im Bereich der Rohbauarbeiten, auf die 2 westlichen Stellplätze in der Tiefgarage zu verzichten. Zudem waren diese zur Einhaltung der Stellplatzsatzung der Gemeinde nicht erforderlich.

Durch diese Verringerung der TG wurde auch der Kellerbereich um 2,80 m kleiner, da die Kellerwand mit der neuen Tiefgaragenwand in einer Flucht liegen muss. Der Kellerbereich schiebt sich somit um diese knapp 3 m unter das Gebäude Richtung Osten. Es ist daher ein Platz für den Heizungsraum bereitzustellen. Die Größe ist abhängig vom gewählten Heizungssystem. Bei einer Gasheizung, Pelletheizung oder einem Nahwärmeanschluss ist die bisherige Größe des Heizraums mit ca. 12 qm ausreichend. Bei einer eigenen Pelletheizung ist jedoch noch zusätzlich ein gleichgroßer Raum für den Pelletbunker erforderlich, also insgesamt etwa die Größe von 2 Stellplätzen.

Es würde sich daher anbieten, die 2 Stellplätze zwischen dem Treppenhaus und der westlichen Tiefgaragenaußenwand hierfür zu verwenden und auf diese zu verzichten.

Dies kann durch eine Befreiung von der Stellplatzsatzung erfolgen, mit der Begründung, dass es sich um einen geförderten Wohnungsbau handelt. Bei anderen Städten und Gemeinden gibt es für solche Projekte einen eigenen geringeren Stellplatzschlüssel.

Falls der eigene Pelletbunker nicht erforderlich wird, wäre es auch zu überlegen, in diesem Bereich 2 Kellerabteile unterzubringen und die restlichen Abteile größer auszubilden, da diese gerade mal die Mindestgröße aufweisen.

Alternativ kann der Heizraum auch aus dem Keller in Richtung Osten südlich der Tiefgarage geschoben werden. Die Baukosten für diese Variante wären etwas höher, würden jedoch den Vorteil bieten, dass keine weiteren Stellplätze entfallen und bei einem Nahwärmeanschluss an die größere Wohnanlage der Leitungsweg für die Verbindungsleitung kürzer ist.

Weiter wurde vom Architekten im Hinblick auf eine Kosteneinsparung auf die Tiefgaragendecke im Einfahrtsbereich zu verzichten und nur einen „Garagenhof“ auszuführen. Mit dem Verzicht auf die Decke könnten Kosten im Bereich zw. 30.000 € und 50.000 € eingespart werden, es geht aber auch die Fläche über der Tiefgarage verloren, wo derzeit eine Grünfläche mit Aufenthaltsmöglichkeiten für die Bewohner geplant sind.

Zudem wäre mit dem Blick auf den tiefliegenden Garagenhof eine optische Beeinträchtigung verbunden. Weiter sind dann keine Überdachungen der Fahrradstellplätze und dem Müllabstellplatz vorhanden, die dann wieder separat hergestellt werden müssten.

Aus Sicht der Verwaltung wiegen die Nachteile durch die verlorene Grünfläche, Fahrrad- und Müllplatzüberdachung, sowie die optische Beeinträchtigung schwerer, als die mögliche und auch überschaubare Kosteneinsparung.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt den notwendigen Platz für die Gebäudeheizung (Nahwärme) östlich vom Keller auszubilden.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Beschluss 2:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt auf die Tiefgaragendecke im Einfahrtsbereich zu verzichten und nur einen „Garagenhof“ auszuführen.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	10
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Wasserversorgung Ottenhofen:

- Sachstand Vorplanung

Sachvortrag:

Das beauftragte Ingenieurbüro Kienlein für die Vorplanung des neuen Wasserhauses hat u.a. Erhebungen über den Bevölkerungszuwachs erstellt, um den täglichen und jährlichen Wasserbedarf und damit die erforderliche Größe der neuen Trinkwasserbevorratung ermitteln zu können.

Gemeinsam mit der Verwaltung wurde auf Grund der zahlreichen neuen Baugebiete und der zu erwartenden Nachverdichtung eine Gesamtanzahl von ca. 3.000 Einwohner in Ottenhofen bis zum Jahr 2040 ermittelt.

Hieraus ergibt sich eine notwendige Trinkwasserbevorratung von 1.000 cbm, die in Form von 2 Behältern mit je 500 cbm hergestellt werden sollen.

Das Grundstück vom aktuellen Wasserhaus wäre für ein entsprechend großes neues Wasserhaus ausreichend. Der Neubau kann in der östlichen Grundstückshälfte während dem laufenden Betrieb errichtet werden, so dass nach Fertigstellung nur noch ein kurzzeitiger Umschluss erforderlich ist.

Allerdings befinden sich an diesem angedachten Standort eine 20kV-Leitung des Stromversorgers und die Gastanks der Flüssiggasversorgung für das Baugebiet „Am Brunnenhaus“, die dann zu verlegen oder auf Grund Ende des Konzessionsvertrages im April 2025 ohnehin zu entfernen sind.

In einem Telefonat mit dem Stromversorger SEW wurde bereits eine Verlegung in Aussicht gestellt. Die Gemeinde solle dabei in den Verhandlungen mit den umliegenden Grundeigentümern bzgl. Äderungen der Maststandort mitwirken, falls erforderlich.

Wasserversorgung Ottenhofen:

- Vergabe Ingenieurleistung Erstellung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Sachvortrag:

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2022 befristet. Aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates, die eigene Wasserversorgung zu behalten, kann ein Antrag auf eine gehobene Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II beantragt werden.

Hierfür wurden von drei Ingenieurbüros entsprechende Angebote eingeholt.

Ein Ingenieurbüro hat mitgeteilt, kein Angebot abgeben zu wollen. Von zwei Ingenieurbüros wurden Angebote eingereicht.

Geprüfte Angebotssumme und rechnerische Wertung:

Rang		netto
2	Bieter 1	ca. 6.444,00 €
1	Bieter 2	ca. 5.204,00 €

Inhaltliche Wertung der Angebote:

Es wurde jeweils ein Angebot auf Stundenbasis abgegeben. Beide Angebote gehen aktuell aufgrund der Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes davon aus, dass eine Anpassung des Wasserschutzgebietes nicht erforderlich ist. Es wird daher jeweils die Leistung zur Beantragung der Trinkwasserentnahme, nicht jedoch die Schutzgebietenanpassung angeboten. Es wurde jeweils eine Bedarfssteigerung zum Jahr 2037 auf rund 150.000 m³/a angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und vergibt die Ingenieurleistung „Erstellung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II zur öffentlichen Trinkwasserversorgung“ an das Ingenieurbüro IGWU aus Markt Schwaben, da hier das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Wasserversorgung Ottenhofen:

- Information zur Abstimmung mit Markt Schwaben über eine Verbundleitung

Sachvortrag:

Am 07.03.2022 fand ein erstes Treffen mit Vertretern des Marktes Markt Schwaben, dem Ingenieurbüro Kienlein und der Gemeinde Ottenhofen im Rathaus in Oberneuching statt.

Dabei wurde über eine mögliche Verbundleitung zwischen den beiden Wasserversorgungen gesprochen.

Vom Ingenieurbüro Kienlein wurde der Plan der beiden Wasserversorgungen mit den drei möglichen Verbundleitungen (hellblau) erstellt.

Die Längen wären:

Staudhamer Weg: 1090 m

Erdinger Straße: 1160 m

Isener Straße: 920 m

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung mit weiteren Abstimmungen zu den möglichen Verbundleitungen mit einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Zuwendungsliste 2021

Sachvortrag:

Geldzuwendungen			
Datum	Zuwender	Verwendung	Betrag in €
	Privatpersonen		
29.04.2021	Privatperson	Straßenbäume	300,00 €
09.12.2021	Privatperson	Feuerwehr	500,00 €
			800,00 €

Sachzuwendungen			
Datum	Zuwender	Verwendung	Betrag in €
	keine		
			0,00 €

Beschluss:

Die in der Zuwendungsliste 2021 erhaltenen Geldzuwendungen werden zur Kenntnis genommen und nach dem entsprechenden Verwendungszweck angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	11

Wasserversorgung Ottenhofen: Zählertausch

Laut Eichgesetz sind jedes Jahr eine gewisse Anzahl an Zählern auszutauschen. Ab dem 16.05.2022 werden die im Versorgungsgebiet Ottenhofen im Jahr 2022 fälligen Zähler ausgetauscht. Die Arbeiten führt unser Wasserwart Hr. Schwanzer aus.

Ihre Wasserversorgung Ottenhofen

Kommunale Verkehrsüberwachung Ottenhofen

Ergebnisse

25.04.2022

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
06:45 Uhr	10:45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. Bushaltestelle Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	581	8

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 74 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
11:33 Uhr	13:33 Uhr	Ottenhofen/Herdweg, Isener Str. i. H. Hs. Nr. 21	Isen	203	5

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 84 km/h

28.04.2022

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
05:59 Uhr	10:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. Bushaltestelle Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	526	10

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 65 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:58 Uhr	13:00 Uhr	Ottenhofen/Herdweg, Isener Str. i. H. Hs. Nr. 21	Isen	223	3

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 75 km/h

Bürgertelefon zur Energiewende

Um die Energiewende und den Klimaschutz weiter anzugehen, braucht es gemeinsame Ideen, Maßnahmen und Anstrengungen. Zu den Themen Wärmepumpe, Solarthermie und Biogas beschäftigen viele Bürgerinnen und Bürger unter anderem folgende Fragen:

Ist mein Haus für eine Heizung mit einer Wärmepumpe geeignet? Wann ist es sinnvoll, eine Solarthermieanlage einzusetzen?

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für eine Heizungsmodernisierung?

Warum sollten Pflanzen für die Energiegewinnung angebaut werden?

Wie kann Biogas zum Klimaschutz beitragen?

Muss da Biomasse-Mais angebaut werden?

Daher bietet C.A.R.M.E.N. e.V. im Rahmen der Themenwochen Energiewende und Klimaschutz des bayerischen Wirtschaftsministeriums am 24.05.2022 von 14:00 – 16:00 Uhr für die Bürger Ottenhofens ein Bürgertelefon an.

Während dieser Zeit können Fragen zu folgenden Themenbereichen gestellt werden:

Solarthermie

Wärmepumpe

Biogas

Bei Interesse entscheiden Sie sich bitte für eines der drei Themen und melden Sie sich für die Termine unter sekretariat@vg-oberneuching oder unter 08123/9326-67 bis spätestens 18.05.2022 an (die Termine sind begrenzt, Anmeldung ist erforderlich).

■ Gemeinderatssitzung Ottenhofen

Am Dienstag, 17.05.2022, findet im Schützenheim in Ottenhofen eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ottenhofen statt.

Zu den Sitzungen wird hiermit eingeladen.

Die jeweilige Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Ottenhofen oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de Ottenhofen/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

NACHRUF

Der Gemeinderat Ottenhofen betrauert den Tod von

Herrn Reinhold Carli

Herr Carli war von 1996-2001 im Gemeinderat mit vollem Einsatz für die Gemeinde Ottenhofen tätig.

Wir werden Herrn Carli stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Gemeinderat Ottenhofen

Nicole Schley

1. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft NICHTAMTLICH

■ Umleitungen/Haltausfälle und Schienenersatzverkehr

von Freitag, 13.05.2022, 22:30 Uhr durchgehend bis Montag, 16.05.2022, 4:40 Uhr wegen der Stammstreckensperrung zwischen Pasing und dem Ostbahnhof.

Die S2 in/aus Richtung Erding beginnt/endet am Ostbahnhof auf Gleis 3.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.s-bahn-muenchen.de/baustellen

■ BBV-Ortsverband Neuching-Ottenhofen

Hiermit laden wir zur gemeinsamen **Mitgliederversammlung** und der Wahl des Ortsvorstandes ein. Gleichzeitig sind dieses Mal auch unsere Landfrauen zur Wahl der Ortsbäuerin aufgerufen.

Die Veranstaltung findet, wie schon beim letzten Mal gemeinsam mit dem Ortsverband Finsing, am **Mittwoch, den 18.05.22, um 19.30 Uhr beim Neuwirt in Oberneuching** statt.

Eure Ortsbäuerin Regina Ismail

Euer Ortsobmann Alois Grögler

■ Schienenersatzverkehr zwischen Markt Schwaben und Erding

In den Nächten Dienstag, 17.05. auf Mittwoch, 18.05.2022 und Mittwoch, 18.05. auf Donnerstag, 19.05.2022 (jeweils von 1:20 Uhr bis 2:45 Uhr) besteht zwischen Markt Schwaben und Erding für die Züge in Richtung Erding Schienenersatzverkehr.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.s-bahn-muenchen.de/baustellen

Neuching NICHTAMTLICH

■ Ferienprogramm 2022

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Eltern,

wir freuen uns, auch in diesem Jahr wieder ein Ferienprogramm für euch anbieten zu können. Es haben sich zahlreiche Vereine und weitere an der Jugendarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger Gedanken gemacht, wie sie eure Ferienzeit abwechslungsreich gestalten können.

Das diesjährige Programm wird am **25.05.2022** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft zu finden sein. Bitte die Anmeldung ausdrucken und bis zum **30.06.2022** in den Rathausbriefkasten einwerfen oder bei Frau Lorenz im Bürgerbüro abgeben.

Die Ausgabe der Ferienpässe wird im **27.07.2022** stattfinden. Informationen über den Ablauf, werden zu einem späteren Zeitpunkt separat veröffentlicht.

Für Fragen rund um die Anmeldung können Sie sich auch gern telefonisch unter 08123-932679 bei Frau Lorenz melden.

■ Arbeitskreis Senioren und Soziales



Ausflug nach Günzburg

am Donnerstag, den 02. Juni 2022

Abfahrt 8.30 Uhr Oberneuching, Bushaltestelle Ortsmitte und 8.35 Uhr Bushaltestelle Niederneuching, Münchner Str. 18

Wir besichtigen die schöne Donaustadt mitten in Bayerisch Schwaben mit einer Stadtrundfahrt und besuchen die Hammer-schmiede Kammeltal.

Wir nehmen uns die Zeit zur Einkehr und zum Flanieren in der Altstadt.

Beitrag 20 € incl. Führungen.

Um besser planen zu können, bitten wir um **Anmeldung bis 25.05.2022** im Rathaus unter **Tel. 08123/932667**

Wir laden herzlich ein und freuen uns auf viele Anmeldungen und einen schönen gemeinsamen Tag!

Ihr

Arbeitskreis Senioren und Soziales Neuching

■ Burschenverein Finsing

Werte Gemeindebürger,

der Burschenverein Finsing wurde vor 50 Jahren wiedergegründet und möchte dies gerne mit Euch gemeinsam feiern.

Deshalb wird von **20.05. – 26.05.2022** nach Finsing ins Zelt an der Markt Schwabener Straße geladen.

Veranstaltungstermine:

Freitag, 20.05.2022 ab 18:00 Uhr: Bieranstich mit Burschenwettkämpfen, es spielen die Lufis.

Samstag, 21.05.2022 ab 19:30 Uhr: Weißbier & Russfest mit der Band Tetrapack

Montag, 23.05.2022 ab 18:00 Uhr: Tag der Vereine und Betriebe, zum Essen gibts Spezialitäten der selbst gezüchteten Ochsen unseres Festwirts, dazu spielt „Sie und Mia“

Mittwoch, 25.05.2022: Kabarett mit Martina Schwarzmann (Einlass: 18:00 Uhr, Beginn: 20:00 Uhr) (Ausverkauft)

Donnerstag, 26.05.2022: Festtag (8:00 Uhr Empfang der Vereine, 9:30 Uhr Kirchenzug, 10:00 Uhr Festgottesdienst mit anschließendem Festumzug, 12:00 Uhr Mittagstisch, ab 13:28 Uhr Burschenfest mit der Band „Bergluft“)

Tägliche Festzeltbewirtung durch den Landgasthof Schwinghammer.

Auf Euer Kommen freut sich der Burschenverein Finsing.

■ SG Edelweiß Oberneuching

Die nächsten Termine:

Schützen-Grillabend	15.07.22 ab 19.00h
Schützen-Ausflug	14.08.22 nach Salzburg
Anfangspreisschießen	23.09.22

geplant:

Gedenkgottesdienst mit anschließendem Weißwurstfrühstück (Kirchweih)	16.10.22
Christbaumversteigerung	26.11.22
Nikolausschießen	02.12.22

An den übrigen Freitagen findet Übungsschießen statt. Für die Jugend sind wir Freitags ab 18.30h da.

■ Schützengesellschaft „Hubertus“ Oberneuching e.V.

Die zu dieser Zeit gültigen Corona-Regeln sind zu beachten - Wir freuen uns auf Euer kommen!

Freitag, 13.05.2022 Königsschießen
Freitag, 20.05.2022 Preisverleihung (aller vorheriger Schießen)
Beginn der Schießabende: 18:30 Uhr

■ Repair-Café Finsing

Das Repair-Café Finsing ist am **Samstag, 21. Mai** in der Zeit von 14 bis 17 Uhr (Reparaturannahmen bis 16:00 Uhr) im Sportheim Neufinsing, Buchenweg 10 geöffnet. Kaffee und Kuchen können wir leider nicht anbieten. Anfragen sind unter der E-Mail-Adresse:

repair-cafe.finsing@web.de möglich.

Auf Ihr Kommen freut sich das Repair-Team



■ Beratungsstelle für Senioren

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

Seniorenzentrum Finsing:

Sprechstunden: jeden Mittwoch von 9.00 - 11.00 Uhr nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 08122/95834-20 und 08121/256256

E-Mail: bwzh-oberding@pflegesterngmbh.de

Bürozeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Montag/Mittwoch/Donnerstag jeweils von 9.00 -12.00 Uhr nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 08122 / 95834-20

Ihr Pflegesternteam

■ Mäusegarten -

Vorkindergarten unter der Trägerschaft der Nachbarschaftshilfe Erding e.V.

Der Mäusegarten ist eine feste Gruppe ohne Beisein der Eltern im Alter **ab 1,5 Jahren**. Singen, basteln, kneten, toben: So ein **Vorkindergarten** macht Spaß und die Kinder lernen spielend dazu.

Jeden Dienstag und Mittwoch Vormittag werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften liebevoll im Pfarrheim Oberneuching betreut und gefördert.

Anmeldung ab sofort möglich, frei Plätze ab September 2022.

Für mehr Informationen und Kontakt

Eva Hausmann-Root, 0170 - 8235363 oder

Steffi Englbrecht, 0176 - 24268950

■ Einladung zum Sommerfest der Neichinger Löwen e.V.

Am **Donnerstag den 26. Mai 2022 ab 11 Uhr** findet wieder unser beliebtes Sommerfest am Schulhof in Niederneuching bei jeder Witterung statt.

Für das leibliche Wohl ist mit Spezialitäten vom Grill, Steckerlfisch, frischem Bier vom Fass, Kaffee und selbstgebackenem Kuchen bestens gesorgt.

Für die Kinder wird eine Hüpfburg aufgebaut sein.

Auf Euer kommen freuen sich die Neichinger Löwen.

■ Jagdgenossenschaft Niederneuching

Die Jagdgenossenschaft Niederneuching informiert

Es wurde ein neues Mulchgerät des Herstellers Mühling angeschafft. Der neue Standort des Mulchgerätes ist am Hof der Familie Winkler in der Kirchenstraße 1 in Niederneuching.

Die Ausgabe des Mulchgerätes kann nur nach telefonischer Anmeldung und nur bei Anwesenheit eines Familienmitgliedes der Familie Winkler erfolgen. Das neue Mulchgerät ist mit einem Stundenzähler ausgestattet. Die Arbeitsstunden werden bei Abholung und Rückgabe erfasst. Je Arbeitsstunde wird ein Kostenbeitrag von 10.- € erhoben. Auf Wunsch kann eine Rechnung erstellt werden. Telefonische Anmeldung bitte bei Herrn Thomas Winkler unter 0175-5268137. Josef Ostermair, Jagdvorsteher-Jagdgenossenschaft Niederneuching Die Jagdgenossenschaft Niederneuching informiert: Es wurde ein neues Mulchgerät des Herstellers Mühling angeschafft. Der neue Standort des Mulchgerätes ist am Hof der Familie Winkler in der Kirchenstraße 1 in Niederneuching. Die Ausgabe des Mulchgerätes kann nur nach telefonischer Anmeldung und nur bei Anwesenheit eines Familienmitgliedes der Familie Winkler erfolgen. Das neue Mulchgerät ist mit einem Stundenzähler ausgestattet. Die Arbeitsstunden werden bei Abholung und Rückgabe erfasst. Je Arbeitsstunde wird ein Kostenbeitrag von 10.- € erhoben. Auf Wunsch kann eine Rechnung erstellt werden. Telefonische Anmeldung bitte bei Herrn Thomas Winkler unter 0175-5268137.

Josef Ostermair, Jagdvorsteher

■ Pfeifenclub Eicherloh – Freiwillige Feuerwehr Eicherloh

Alljährliches Vatertagstreffen am **Donnerstag, den 26.05.2022** mit Fußballspiel Pfeifenclub gegen Feuerwehr auf dem Freizeitgelände Bürgerhaus Eicherloh.

Für Speis und Trank ist ab **12.30 Uhr** gesorgt.

Beginn des Fußballspiels ab **14.00 Uhr**.

Der „Arbeitsdienst“ beginnt ab 10.00 Uhr.

Wir bitten Mitglieder und Spieler, die Lust und Zeit haben, beim „Arbeitsdienst“ mitzuarbeiten.

Alle Fußballspieler die beim Fußballspiel teilnehmen wollen, melden sich bitte bei den verantwortlichen Vereins-Trainern oder Vorständen.

Für einen zahlreichen Besuch freuen sich Pfeifenclub und Feuerwehr.

Die Vorstände

■ Jagdgenossenschaft Moosinning

Am **Samstag, den 4. Juni 2022**, findet um **19.00 Uhr** im Gasthaus Burger in Moosinning eine nichtöffentliche **Jagdgenossenschaftsversammlung** mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Bericht der Jagdpächter
6. Wünsche und Anträge

Ab 19.00 Uhr sind die Jagdgenossen zum Jagdessen der Jagdpächter eingeladen.

Erl Johann, Jagdvorsteher

■ Freiwillige Feuerwehr Oberneuching

Die Freiwillige Feuerwehr Oberneuching veranstaltet am **Samstag, den 04.06.2022 ab 18:00 Uhr** am Feuerwehrhaus Oberneuching ein Sommerfest. Zu dem alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde recht herzlich eingeladen sind. Für das leibliche Wohl mit Schmankerl vom Grill und Fassbier ist bestens gesorgt. Aufbau für alle Mitglieder ist am Samstag ab 9:00 Uhr.

Die Vorstandschaft

Ottenhofen NICHTAMTLICH

■ Schützenverein Eichenlaub 1888 Ottenhofen

Liebe Schießfreunde,

wir möchten Euch am **Freitag, den 20.05.2022 um 20:00 Uhr** recht herzlich zur unserer Jahreshauptversammlung einladen.

Die Jahreshauptversammlung findet in der Pizzeria Camillo in Ottenhofen statt.

Bei Fragen und Anträgen melden Sie sich gerne bei unserer 1. Schützenmeisterin Renate Weidel (Telefon: 08121/3546, renateweidel@t-online.de)

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Eure Vorstandschaft

Kirchliche Nachrichten

■ Evang.-Luth. Pfarramt Philippuskirche

Evang.-Luth. Pfarramt,

Martin-Luther-Str. 22, 85570 Markt Schwaben,

Tel 08121/40040, FAX 46945

Pfarrer Fuchs - Tel.: 0 81 21/ 250 70 45

Büro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr (Susanne Kleinheins)

Gottesdienste

Samstag, 14.05.

10.00 Uhr Konfirmationen 2022 Pfr. Fuchs
Philippuskirche
mit: Pfr. Fuchs

Sonntag, 15.05. Cantate

10.00 Uhr Konfirmationen 2022 Pfr. Fuchs
Philippuskirche
mit: Pfr. Fuchs

Samstag, 21.05.

11.00 Uhr Dekanatsgottesdienst auf Schloss Fraunberg
Gottesdienst mit den Posaunenchor des Dekanats und -wenn möglich - gemütliches Beisammensein im Anschluss Park im Schloss Fraunberg

Sonntag, 22.05. Rogate

10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindezentrum
11.15 Uhr Kleinkindergottesdienst

Mittwoch, 25.05.

09.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Finsing

Donnerstag, 26.05. Christi Himmelfahrt

10.00 Uhr Gottesdienst und im Anschluss Gemeindefest

Veranstaltungen

Freitag, 13.05.

09.00 Uhr Qi Gong mit Frau Semerad
10.15 Uhr Krabbelgruppe mit Frau Hauss

Montag, 16.05.

14.00 Uhr Seniorenrunde

Freitag, 20.05.

09.00 Uhr Qi Gong mit Frau Semerad
10.15 Uhr Schnupperstunde Qi Gong mit Frau Semerad f. Anfänger

Bei Interesse bitte unter Tel.: 08121/2597656 anmelden.

10.15 Uhr Krabbelgruppe mit Frau Hauss

Samstag, 21.05.

12.00 Uhr Spinn- und Handarbeitskreis mit Frau Hogreve

Montag, 23.05.

14.00 Uhr Krabbelgruppe mit Frau Stahl

Freitag, 27.05.

09.00 Uhr Qi Gong mit Frau Semerad

10.15 Uhr Krabbelgruppe mit Frau Hauss

Wir bitten Sie, in der Philippuskirche weiterhin durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen. Vielen Dank!

■ Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Erding

Evang.-Luth. Pfarramt, Dr.- Henkel- Str.10, 85435 Erding, Telefon 08122/ 9998090, Telefax 08122/ 9998099

Termine vom 13.05.22 bis 29.05.22

Sonntag, 15.05.10.30 Uhr Gottesdienst
Auferstehungskirche
mit: Pfarrer Henning von Aschen**Samstag, 21.05.**11.00 Uhr Open-Air-Dekanatsgottesdienst mit Bläsern
Schloss Fraunberg
mit: Dekan Weigl / Pfarrer Fritsch**Sonntag, 22.05.**10.30 Uhr Gottesdienst
Auferstehungskirche
mit: Pfarrer Christoph Keller**Donnerstag, 26.05. Christi Himmelfahrt**10.30 Uhr Gottesdienst
Erlöserkirche
mit: Pfarrerin Dorothea Zwölfer**Sonntag, 29.05.**09.00 Uhr Gottesdienst
Christuskirche
mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch
10.30 Uhr Gottesdienst
Erlöserkirche
mit: Pfarrer Dr. Roland FritschFür die gesamte Gottesdienstdauer ist eine FFP2-Maske zu tragen. Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de, da es kurzfristig zu Änderungen kommen kann.

■ St. Anna im Moosrain

Samstag, 14.05. Samstag der 4. OsterwocheEichenried 10:30 Erstkommunion
Oberneuching 18:00 1. Sonntagsmesse
Stiftsmesse f. + Josefa Rauch, Eltern, Großeltern und Tante Maria
Gebetsandenken: f. + Mitglieder vom Sportfischerverein Neuching, f. + Mitglieder der Frauengemeinschaft Neuching: Frieda Hausmann, Anna Ismail und Maria Hainz**Sonntag, 15.05. 5. SONNTAG DER OSTERZEIT**

1. Lesung: Apg 14, 21b-27, 2. Lesung: Offb 21, 1-5a, Evangelium: Joh 13, 31-33a. 34-35

Unterschwillach 09:00 **Wortgottesfeier**
Gebetsandenken: f. + Eltern Anna u. Georg Fallthäuser, f. + Eltern Anton u. Therese Mittermaier zum Jahrtag, f. + Eltern Rosa u. Matthias GeisbergerEichenried 10:30 **Erstkommunion**
Moosinning 19:00 **Heilige Messe** mit Verabschiedung Pfarrgemeinderat
f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Therese GaßnerGebetsandenken: f. + Ehefrau u. Mutter Anna Huber, Zu Ehren der Marienkönigin u. f. + Mitglieder, vom lebendigem Rosenkranz, f. + Ehefrau und Mutter Martina BauerOberneuching 19:00 Maiandacht
Dienstag, 17.05. Dienstag der 5. Osterwoche
Eichenried 19:00 **Dankgottesdienst**
der Erstkommunionkinder**Mittwoch, 18.05. Hl. Johannes I., Papst, Märtyrer**

Eicherloh 19:00 Maiandacht mit Verabschiedung Pfarrgemeinderat

Oberneuching 19:00 Maiandacht in der St. Anna-Kapelle

Donnerstag, 19.05. Donnerstag der 5. Osterwoche

Niederneuching 19:00 Maiandacht

Samstag, 21.05. Hl. Hermann Josef und hl. Christophorus Magallanes und GefährtenMoosinning 10:30 **Erstkommunion**

Oberneuching 11:00 Trauung Lederer Michael und Lorenz Claudia

Ottenhofen 18:00 **Wortgottesfeier****Sonntag, 22.05. 6. SONNTAG DER OSTERZEIT - „Kollekte für den Katholikentag“**

1. Lesung: Apg 15, 1-2. 22-29, 2. Lesung: Offb 21, 10-14. 22-23, Evangelium: Joh 14, 23-29

Eichenried 09:00 **Wortgottesfeier**
Gebetsandenken: f. + Ehemann u. Vater Albert Stangl

Eichenried 10:00 Taufgottesdienst Pauline Huber

Moosinning 10:30 **Erstkommunion**

Oberneuching 11:00 Taufgottesdienst Theo Ehrensberger

Oberneuching 19:00 **Heilige Messe** mit Verabschiedung Pfarrgemeinderat
f. + Eltern Stuber und Sohn Ludwig StuberGebetsandenken: f. + Anna Ismail, f. + Ehefrau u. Mutter Maria Pfleger, f. + Eltern Johann und Anna Rauch

Moosinning 19:00 Maiandacht - Gemeinschaft kath. Frauen MO

Eichenried 19:00 Maiandacht - Pfarrgemeinderat

Unterschwillach 19:00 Maiandacht

Dienstag, 24.05. Dienstag der 6. OsterwocheMoosinning 19:00 **Dankgottesdienst** der Erstkommunionkinder**Mittwoch, 25.05. Hl. Beda d. Ehrwürdige, hl. Gregor VII., hl. Maria Magdalena von Pazzi**Eicherloh 19:00 **Wortgottesfeier zu Christi Himmelfahrt**
Gebetsandenken: f. + Karl Söhl zum 30. Todestag, f. + Eltern u. Schwiegereltern Johann und Anna Köberle und + Georg u. Anna Steinhart und Bruder Hubert Köberle, f. + Eltern Anna u. Gottfried Hiltenesperger u. + Verwandtschaft**Donnerstag, 26.05. CHRISTI HIMMELFAHRT**

1. Lesung: Apg 1, 1-11, 2. Lesung: Eph 1, 17-23 od. Hebr 9, 24-28; 10, 19-23, Evangelium: Lk 24, 46-53

Unterschwillach 09:00 **Heilige Messe**
Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen des PfarrverbandsNiederneuching 10:30 **Heilige Messe**

Pfarnachrichten

Zugangsbeschränkungen:

Alle Zugangsbeschränkungen für die Gottesdienste sind weggefallen und müssen nicht mehr kontrolliert werden. Es gibt auch keine Höchstteilnehmerzahlen oder 3G-Regelung mehr.

Die Maskenpflicht entfällt, jedoch empfehlen wir eine solche zu tragen!

Beerdigungen:

Für Trauergottesdienste gilt ab jetzt, dass diese wieder wie früher gewohnt, in der Kirche stattfinden können. Das Angebot, das Begräbnis komplett am Grab stattfinden zu lassen, soll aber weiterhin bestehen und kann von den Angehörigen frei gewählt werden. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Kirchenmusik nicht immer gewährleistet werden kann, da zur Zeit kein hauptamtlicher Kirchenmusiker zur Verfügung steht.

Auch ist es wieder möglich, den Sterberosenkranz in der Kirche zu halten, wenn dieser selbst organisiert und durchgeführt wird.

Wir freuen uns sehr, dass wir so wieder ein Stück weit zur Normalität zurückkehren können, appellieren aber dennoch weiterhin Vorsicht walten zu lassen.

Neuching:

Das Pfarrbüro Oberneuching ist am **Freitag, den 27. Mai 2022** geschlossen!

GARANT
IMMOBILIEN

Über 41 Jahre Erfahrung

Sie haben in den letzten Jahren Ihren Haushalt organisiert, die Familie gemanagt?

Eine Aufgabe, die Ihre ganze Persönlichkeit gefordert hat? Die Kinder sind jetzt groß, Sie haben wieder mehr Zeit für sich und sind offen für eine neue berufliche Herausforderung? Zum Ausbau unseres Beraterteams suchen wir „Starke“ **Frauen und Männer**. Ihre Aufgabe bei uns wird es sein, den Kunden, die sich an uns wenden, bei der Suche nach Ihrer Traumimmobilie zu helfen. Als Quereinsteiger werden Sie gründlich geschult und eingearbeitet. Wir können auf eine über 41-jährige erfolgreiche Vermittlung von Immobilien zurückblicken.

Interessiert? Dann vereinbaren Sie einen unverbindlichen Termin. Ihre Ansprechpartnerin ist Sabrina Ebel, Telefon 089 78 74 79-12

karriere.garant-immo.de

Die **Baumexperten**

www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓
Wurzelstockfräsen ✓
Problemfällung ✓

**Schnell
Zuverlässig
Preiswert**

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770

www.IhrBaumProfi.de –

Firma J. Höllinger – schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, kürzen, roden - NEU! Fällkran - Abfuhr
Wurzelstöcke fräsen - Baumpflege - Gartenpflege
– kostenlose Beratung, ☎ 08122 / 1791661

Anzeigenservice wird bei uns ganz **GROSS** geschrieben!

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Carmen Engel

Ihr Verkaufssinnendienst

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 09191 723260
Fax. 09191 723242
c.engel@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Ihr verlässlicher Stromlieferant aus der Region
regional und kundenorientiert seit über 116 Jahren

SEW

ÖKO-Strom 100% regional

- Stromversorgung
- E-Auto-Ladesäulen
- E-Check
- Photovoltaik
- Elektroinstallation
- Antennentechnik
- (W)LAN-Netzwerktechnik
- Smart Home
- Glasfaser-Spleiß-Technik

Kunden werben Kunden
20 € Gutscheine sichern

SEW Stromversorgungs-GmbH
Sempt-Elektrizitäts-Werke GmbH & Co. KG
Telefon 08122 / 9827 - 0 Fax 08122 / 9827 - 60
Werkstraße 2 • Pretzen • 85435 Erding • www.sewerding.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

W **LW-FLYERDRUCK.DE**
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien